This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,492,048

1827/1828

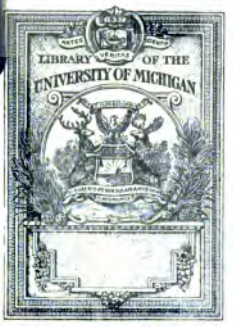

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

3.7.4.2, 12046

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre $18\frac{27}{28}$.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN
J 357 .K2 1827/28

Amtlich bekannt gemacht.

Achtzehnter Band.

München, 1828.
Im Verlag der literarisch-artistischen Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

36. 18 T

8°. II. 4. 3.

Inhalt

des

achtzehnten Bandes

zu

den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahre $18\frac{27}{28}$.

Protocoll über die statt gefundene Schließung der Ständeversammlung . . S. 3—4.

Programm . . . . . S. 5.

Vollmacht für den königl. Staatsminister Grafen von Armansperg zur Schließung der Ständeversammlung vom Jahre 1828. . S. 5—6.

Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern . . . . . S. 7—21.

Gesetz, die Bestimmungen des §. 5. der Beylage I. zur Verfassungs-Urkunde . . S. 21—24.

Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend . . S. 25—29.

Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend. S. 29—45.

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend . . . . . S. 46—80.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreffend.
S. 81—115.

Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betreffend.
S. 116—126.

Gesetz, die Zollordnung betreffend. S. 127—164.

Tarif des Eingangs- und Ausgangszolles.
S. 165—236.

Gesetz, die Revision des Lehenedicts betreffend.
S. 237—241.

Protocoll

über

die heute statt gefundene Schließung der Ständeversammlung.

Abgehalten München den 18. August 1828.

(In Gegenwart Seiner Excellenz der Herrn Staatsministers des Innern und der Finanzen, Grafen v. Armansperg, als Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs, in Begleitung der Herrn Staatsräthe v. Stürmer und v. Knopp, dann der Herrn Präsidenten und der übrigen noch anwesend gewesenen Herrn Mitglieder der beyden Kammern.)

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruht hatten, zur Schließung der Ständeversammlung Seine Excellenz den Herrn Staatsminister des Innern und der Finanzen, Grafen v. Armansperg in Begleitung der Herrn Staatsräthe von Stürmer und v. Knopp zu bevollmächtigen, so wurden auf heute, als

den 18. August 1828 Vormittags eilf Uhr, nach dem hier anliegenden Programm unter Ziffer I. die Herrn Mitglieder der beyden Kammern durch die Herrn Präsidenten derselben eingeladen, sich in dem Ständehause zu versammeln und diesem feyerlichen Acte beyzuwohnen, wozu auch des Tags vorher, dem Reglement der Kammer der Abgeordneten gemäß, auf die Tribunen des Saales die Eintrittskarten vertheilt wurden.

Als der königl. Herr Bevollmächtigte, Seine Excellenz der Herr Staatsminister Graf v. Armansperg, in Begleitung der Herrn Staatsräthe v. Stürmer und v. Knopp, in das Ständehaus gekommen und am Eingange von den Deputationen der beyden Kammern, aus zwey Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe und zweyen der Kammer der Abgeordneten bestehend, empfangen waren und nach Ihrem Eintritte in den Sitzungssaal den ihnen bestimmten Platz neben dem Throne eingenommen hatten, trat der Herr Ministerialrath Dr. v. Wirschinger vor, und las die von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Vollmacht ab, welche unter Ziffer II. dem Protocolle beygefügt ist.

Nach Verlesung derselben forderte der königl. Herr Bevollmächtigte den Herrn Ministerialrath Dr. v. Wirschinger auf, den von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst ausgefertigten Landtagsabschied, welcher dem Protocolle unter Ziffer III. ebenfalls beygefügt ist, abzulesen, worauf, nachdem dieses geschehen war, diese feyerliche Handlung geschlossen wurde.

Ziffer I.

Programm.

Seine Majestät der König haben die feyerliche Schließung der Ständeversammlung auf den nächstkommenden Montag den 18. d. M. festzusetzen geruht.

In Allerhöchstdero Abwesenheit wird diese Handlung durch Bevollmächtigte, einen Staatsminister in Begleitung von zwey Staatsräthen, vorgenommen werden.

Dieselben verfügen sich Vormittags um eilf Uhr aus der königl. Residenz in das Ständehaus, woselbst den in dem Sitzungssaale der Kammer der Abgeordneten versammelten beyden Kammern der Landtagsabschied verkündet wird.

München den 17. August 1828.

Ziffer II.

Vollmacht.

für

den königl. Staasminister Grafen v. Armansperg zur Schließung der Ständeversammlung vom Jahre 1828.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Da Wir durch Unsere Abwesenheit verhindert sind, die feyerliche Schließung

der Versammlung Unserer Stände in eigener Person zu vollziehen, so ertheilen Wir Unserem Staatsminister Grafen v. Armansperg hiedurch besondere Vollmacht, diese Handlung in Unserem Namen, in Begleitung Unserer Staatsräthe von Stürmer und von Knopp, vorzunehmen, und dabey Unsern Lieben und Getreuen Ständen des Reiches Unsere Entschließungen und Erklärungen auf die während ihrer Versammlung verhandelten Gegenstände in einem von Uns eigenhändig unterschriebenen Landtagsabschiede bekannt zu machen.

Dessen zur Urkunde haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Insiegel versehen lassen.

So geschehen München den 29. July 1828.

(L. S.) Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs
Egid v. Kobell.

Ziffer III.

Abſchied

für die

Ständeverſammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtages über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beyden Kammern der Ständeverſammlung, ſo wie über die Berathungsverhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Geſammtminiſteriums und Staatsrathes, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zuſtimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſene Geſetz über das Staatsgut iſt bereits durch das Geſetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im 1. Stüe verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzentwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beyder Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beyl. I. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen betreffend.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bey der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammtbeschlusse über den deßfalls an sie gebrachten Gesetzentwurf das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenzconflicte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Competenzconflicte mehrere Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Noth-

wendigkeit gesetzt, diesem Gesetzentwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Den Modificationen, welche von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und dem zufolge das Gesetz Ziffer 2. ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betreffend.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sittengesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfes mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betreffend.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modificationen geneh-

migt, und demzufolge das beyliegende Gesetz Ziffer 3. sanctionirt.

Dabey ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rusticalien zu den Kreislasten beytragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanzperiode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatscasse vorschußweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betreffend, haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetzentwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modificationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abge-

faßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. beyfügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuergesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beygefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziffer 5. erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuergesetzes vorgeschlagenen Modificationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6., in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beyden Kammern derselben – obgleich einig unter sich über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes zu Grunde liegenden Principes – sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Principes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeyzuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuergesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betreffend.

Den von den Ständen beantragten Modificationen zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlagsgesetzes, welche dieses der Schuldentilgungsanstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den von Unseren Ständen gefaßten Gesammtbeschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betreffend.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetzentwurfe einer Zollordnung beantragten Modificationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7. beyliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Ausland, so wie in Ansehung des Abschlusses der Zoll-

und Handelsverträge, wollen auch, daß der unter Ziff. 8. angeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beylage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebey bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a) daß Wir mehrere derselben gleich bey der Schlußredaction der Zollordnung berücksichtigen ließen;

b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den älteren Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;

c) daß Wir die in Hinsicht des Grenzverkehrs geäußerten Wünsche bey Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betreffend.

Den Gesetzentwurf in Betreff der Revision des Lehenedictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

I.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$,

b) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum,

c) der Pensionsamortisationscasse für das Jahr $18\frac{25}{26}$

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungscassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{23}{24}$, $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bey den

Beschlüssen über die Gesetzentwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1. Verlagscapital der Staatscasse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagscapital der Staatscasse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre $18\frac{17}{18}$ auf die erste Finanzperiode übergangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungsanstalt hinüber gegebenen Effecten der Staatscasse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode.

Die dem Dienste der ersten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. §. 2. bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{27}{28}$ abgelaufen seyn wird.

3. Rechnung über die Kosten der Ständeversammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung die Inventarien künftig als Belege beygefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Grundsteuer im Rezatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen,

daß die Vollendung des definitiven Grundsteuerkatasters im Rezatkreise möglichst beschleunigt und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5. Befreyung der frommen Stiftungen von dem Erbschaftsstempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. September 1825 zugestandene Befreyung von dem Erbschaftsstempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beysatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6. Ablösung der Passivreichnisse der Staatscasse.

Die Ablösung der Passivreichnisse der Staatscasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Hauptreservefonds.

Wir werden bey der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreservefond des Reichs mit andern als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staats.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus ver-

äußerten Realitäten und Renten des Staats zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,

b) der daraus erlös'ten und bey der Staatsschuldentilgungscasse angelegten Kaufschillinge,

a) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beygefügt werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegengekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre $18\frac{27}{28}$ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12. Beyträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Bey-

trägen zu der Unterstützungscasse und dem Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bey den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bey den directen Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet worden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetzentwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drey Jahre zu beschränkende Verjährungsfrist für Steuerrückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetzentwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsicht-

lich der Reviſion des unterm 1. Juny 1822 über die Forſtſtrafen im Rheinkreiſe erlaſſenen Geſetzes entgegengekommen.

16. Abſchreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahr 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahr 1818 bewilligte Creditvotum von drey Millionen Gulden an den Activcapitalien, unter welchen daſſelbe in den Rechnungen der Hauptſchuldentilgungsanſtalt vorgetragen wurde, abgeſchrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungscaſſe im Untermainkreiſe.

Die Hauptüberſicht des Standes der Schuldentilgungscaſſe im Untermainkreiſe wird in der bey der Hauptſchuldentilgungsanſtalt üblichen Form, wie es ohnehin ſchon für das Jahr $18\frac{22}{23}$ geſchehen iſt, den Ständen vorgelegt werden.

Auch iſt überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der beſagten Schuldentilgungscaſſe ſelbſt in derſelben Form geſtellt werde, wie ſie für die Rechnung der Hauptſchuldentilgungscaſſe vorgeſchrieben iſt.

IV.

Beſchwerden.

Die Uns vorgelegten Beſchwerden:

a) der adelichen Gutsbeſitzer v. Barth, Frhrn. v. Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloſterunterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates, dann

h) der adelichen Gutsbesitzer Frhrn. v. Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großkissendorf,

werden Wir nach Bestimmung des Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind.

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Ständeversammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beytragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beyde Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beyrath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beyden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Ver-

ſicherung Unſerer beſondern königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unſern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, ſtets gewogen verbleiben.

Gegeben Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. Graf von Thürheim. Freyherr von Zentner. v. Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalſecretär.

Geſetz.

die Beſtimmungen des §. 5. der Beylage I. zur Verfaſſungs-Urkunde betreffend.

Beylage I.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Beſtimmungen des §. 5. der Beylage I. zur Verfaſſungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentiſch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Artikel 1.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15. August 1828.

Ludwig,

Fürst v. Wrede. Graf von Thürheim. Freyherr von Zentner. v. Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Beylage II.

Geſetz,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, die Verhältniſſe der Militärjuſtiz in bürgerlichen Rechtsſachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiſte der Verfaſſung und der eigenthümlichen Beſtimmung und Beſchaffenheit des Militärverbandes entſprechen, nach Vernehmung Unſers Staatsrathes und mit Beyrath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

Die Militärperſonen ſtehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ſie mögen zur ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conſcribirten werden den Militärperſonen erſt von dem Zeitpuncte an zugerechnet, wo ſie in die Armee eingereiht worden ſind und den Militärdienſteid geleiſtet haben.

§. 3.

Alle activen, penſionirten oder à la suite angeſtellten Officiere, ſo wie alle im Officiersrang ſtehenden Militärbeamten haben in Perſonalſachen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsſtand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in deſſen Bezirk ſie in Garniſon liegen, oder, in ſo fern ſie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo ſie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem beſondern Rechtstitel ein Gerichtsſtand vor einem Appellationsgerichte zuſteht.

Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreyte Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärperson das zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben, wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4.

Alle an active Officiere und im Officiersrang stehende active Militärbeamte, ferner an die bey den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen und, wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die erwähnten Militärpersonen Rechtsvertreter bey den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstesverhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hinderniſſe sind vor dem

Termine, bey eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streitacten bey Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5.

Die vorgenannten Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreyten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6.

Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey.

Die Stempelfreyheit jedoch genießen nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7.

Jede Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwangs an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gagenabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bey den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8.

Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militärperson minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bey derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämmtlichen Generalofficiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabsauditor oder der dessen Stelle vertretende Auditor mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweyter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppenabtheilungen wieder in ihre Friedensgarnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze.

2) Bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

   Ist der ständige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriatsgerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschaftsgegenstände, welche ohne Gefahr oder große Ko-

sten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11.

Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabsauditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. dgl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein außerordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten Militärge-

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppenabtheilungen wieder in ihre Friedensgarnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze.

2) Bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

   Ist der ständige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriatsgerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschaftsgegenstände, welche ohne Gefahr oder große Ko-

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitionssteuern unter die Steuergemeinden, dann die Bescheidung der deßfalls unter den letzteren sich ergebenden Reclamationen mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

   Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reclamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabey betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Recurses an den Staatsrath.

   Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

   a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

   b) für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und

Anſtalten zu verwendenden Ausgaben in der Art feſtſetzen, daß die ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, ſondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs ſind zu dieſem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urſchrift mitzutheilen.

Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bey den Beſtimmungen des Peräquationsgeſetzes vom 22. July 1819 zu verbleiben.

3) Die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staatsbehörden nach den beſtehenden Beſtimmungen und über das Rechnungsverfahren beſchiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer beſonderer Fonds der Geſammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beſchwerdeführung bey den einſchlägigen Staatsminiſterien gegen die hiefür, ſo wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsſtelle deſſelben.

4) Die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſo wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbeſſerung.

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königl. Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staatscaſſe beſtrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueber-

weisung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates sind zu den Kreisumlagen beytragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwey Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherrn als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwey Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

denheit der Verhältnisse in den durch die Verfassung ausgesprochenen Fällen in den Anklagestand zu versetzen.

Diese Garantien sind um so höher und gewichtiger, als hier, wo es sich um die Erhaltung der Hoheitsrechte, welche ganz unveräußerlicher Natur sind, handelt, als hier, sage ich, die Garantie in die Hände der Elemente der gesetzgebenden Gewalt gelegt ist.

Auf der anderen Seite muß jeder Staatsgewalt ihre besondere ausgeschiedene Sphäre zugewiesen werden; es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine derselben heraustritt aus ihrem Wirkungskreis und übergreift in den Wirkungskreis einer anderen; Verwirrung, Lähmung der Staatsgewalten, Unordnung, Stockung der ganzen Staatsmaschine, Nichtvollzug der Gesetze, das wären die nothwendigen Folgen solcher Uebergriffe einer einzelnen Staatsgewalt.

Daher mußte zur Aufrechthaltung der Ordnung dafür eine Sicherheit gegeben werden, daß solche Uebergriffe nicht geschehen könnten; es mußte dafür gesorgt werden, daß, wo sich nicht scharfe Gränzen des Wirkungskreises einzelner Gewalten gezeichnet finden, daher verschiedene Gewalten sich den nämlichen Gegenstand aneignen wollen, eine entscheidende Stelle vorhanden sey, welche sogleich den Streit durch einen Ausspruch abschneidet, welcher von jeder der streitenden Staatsgewalten als Gesetz für den gegebenen Fall anerkannt werden muß.

Darum wurde an die Stände des Reichs der Gesetzentwurf über die Entscheidung der Competenzconflicte gebracht. Hiernach wurde bey der Beurtheilung dieses Gesetzentwurfes verfahren, und wirklich ein solcher oberster Gerichtshof, wenn ich so sagen soll, beantragt.

Für diese Fälle konnte die Entscheidung an die Ele-

mente der legislativen Gewalt nicht gegeben werden, weil es sich hier nicht um Gesetzgeben, sondern um Gesetzanwenden handelt, und weil diese Fälle viel zu oft vorkommen, als daß man ihre Entscheidung bis zum Zusammentritte der Stände des Reichs aussetzen könnte.

Ist durch den Gerichtshof für Entscheidung der Competenzconflicte ein Gegenstand einer bestimmten Staatsgewalt zugewiesen, dann richtet sich in Beziehung auf den Vollzug Alles wieder nach den obengenannten Anordnungen.

So, meine Herren, ist durch die Verfassung des Reiches und durch die mit ihr in Einklang stehende Staatseinrichtung und Gesetzgebung für die Sicherheit der Privatrechte, welchen Namen sie haben mögen, und für die Sicherheit der Rechte des Staates allseitig gesorgt.

Dieses vorausgesetzt, gehe ich zu unserer Frage selbst über.

In Bezug auf die Beantwortung der Frage muß ich noch weiter bemerken, daß es sich dermalen nicht mehr darum fragen kann, was zu geschehen hätte, wenn die Stände des Reiches zu dem Ende berufen wären, um in Bezug auf Hoheitsrechte, insbesondere auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit, vorgelegte Gesetzentwürfe zu beurtheilen, oder Anträge auf solche Gesetzentwürfe zu stellen.

Da würde sich vielleicht manche andere Meinung veroffenbaren, manchem Satze des sechsten Edictes würde vielleicht die Zustimmung der Stände des Reiches versagt werden; allein davon handelt es sich jetzt nicht, davon kann es sich bey unserer gegebenen octroyrten Verfassung, bey den klaren Bestimmungen derselben, bey unserem auf sie geleisteten Eide nicht handeln. Habemus legem, das Gesetz, welches wir zur Anwendung bringen sollen, liegt uns vor, und unsere Pflicht ist es, uns hiernach zu achten.

Die Verfassung des Reiches erklärt im sechsten Edicte §. 40 die Regierung als denjenigen Theil der Staatsgewalt, welcher mit dem Vollzug des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit beauftragt ist.

Die Gutsherren sind angewiesen, für die Bildung der gutsherrlichen Gerichte die nöthigen Plane, Nachweisungen und Belege u. dgl. den Kreisregierungen vorzulegen, diese sind angewiesen, alle Vorlagen genau zu prüfen und wenn sie mit den Bestimmungen des sechsten Edictes übereinstimmend befunden werden, die Genehmigung des Staatsministeriums zu erholen, außerdem aber die betreffenden Interessenten abzuweisen.

Die Behandlung dieses Gegenstandes ist der vollziehenden Staatsgewalt übertragen. Daher ist es auch noch Niemanden eingefallen, die Genehmigung für die Errichtung einer Gerichtsbarkeit bey einem Gerichte nachzusuchen.

Wem die Prüfung und die Genehmigung zusteht, dem muß in nothwendiger Folge auch die Verweigerung zustehen.

Die unmittelbare und nothwendige Folge der Verweigerung ist die Einziehung der Gerichtsbarkeit, denn auf der einen Seite darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, und auf der anderen Seite steht die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege als ein Prinoip an der Spitze unserer Verfassungs-Urkunde; kein Staatsbürger darf in dem Fall seyn, daß ihm nicht für die Schlichtung seiner streitigen Rechtsverhältnisse ein Gericht bestellt wäre. Wird nun dem Gutsherrn die Ausübung der Gerichtsbarkeit über diejenigen Staatsbürger, über welche er eine solche verlangt, verweigert, und kann er also das Gericht für sie nicht bestellen aus königl. Ermächtigung, so muß sogleich für sie ein anderes Gericht bestellt werden, mit anderen Worten: die Gerichtsbarkeit muß eingezogen werden.

Mit der Bestimmung also, welche dem Staatsmini-

sterium des Inneren das Recht und die Pflicht des Vollzuges des sechsten Edictes zuweis't, ist ihm in nothwendiger Folge das Recht und die Pflicht zugewiesen, in allen Fällen, wo dasselbe die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt findet, via facti sed servato *legis* ordine die Gerichtsbarkeit einzuziehen, und sie den betreffenden unmittelbar königl. Gerichten zuzuweisen.

Für diesen Vollzug und für die strenge Einhaltung der gesetzlichen Ordnung dabey ist das Ministerium verantwortlich, und wenn es sich einen Uebergriff gegen das Gesetz erlaubt, so kann gegen seinen Uebergriff ohne allen Anstand der Recurs an den Staatsrath ergriffen, und wenn hier nicht Abhülfe geleistet wird, eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte an die Stände des Reichs gebracht werden.

Nach diesen Grundsätzen wurde auch sogleich nach dem Erscheinen des Edictes und ohne allen Widerspruch von Seite der Betheiligten verfahren; das Staatsministerium des Innern zog alle Gerichtsbarkeiten, welche Richtadeliche, welche Klöster, Stifter, Universitäten besessen hatten, ein, und es wurde bis zum Jahre 1828 in allen diesen Beziehungen keine Beschwerde angebracht; man fand das ganz in der Ordnung.

Aber, sagt man, wenn man das Alles zugestehen will, so geht dieses nicht auf den gegenwärtig vorliegenden Fall, hier ist von etwas ganz Anderem die Rede. Das Staatsministerium hat bey dem Vollzuge des sechsten Edicts in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, welche zum Gute Großkissendorf gehört, die Gerichtsbarkeit als begründet gefunden, und hat daher das Patrimonialgericht erster Classe zu Großkissendorf genehmigt; nun will dasselbe wieder eingezogen werden, es ist also ein Widerstreit der Ansichten des Ministeriums vorhanden. Hier kann denn doch das nämliche Ministerium nicht wieder entscheiden, hier

bin ich zwischen zwey entgegengesetzten Ansichten, die sich e diametro widersprechen, es muß eine andere Staatsgewalt als entscheidend auftreten, und hier wenigstens muß also die Sache an den Richter gebracht werden, sonst hinge ja jedes Eigenthum davon ab, welche Ansichten das Ministerium sich aneignen wollte, und es gäbe einen dauernden, sichern Rechts- und Eigenthumszustand gar nicht.

So viel Blendendes dieses Argument hat, so wird sich die Unstichhaltigkeit desselben sogleich bey nur einiger Prüfung ergeben.

Wollte das königliche Staatsministerium des Innern blos darum, weil es über irgend ein Verhältniß seine Ansichten wechselt, in Folge dieser gewechselten Ansichten andere Einschreitungen machen und Verfügungen, welche es erlassen hat, ändern, so müßte vor Allem die Frage untersucht werden, ob seine Ansichten mit den Gesetzen übereinstimmen oder nicht. Ergibt sich darüber, ob seine Ansichten mit den Gesetzen übereinstimmen oder nicht, ein Streit, so steht es den allenfalls dabey Interessirten zu, hierüber den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen, es steht ihnen sogar zu, hierüber Beschwerden an die Stände des Reichs zu bringen, weil der Vollzug des Gesetzes nur ein wahrer und richtiger seyn kann; die Elemente der Legislation prüfen dann, welche der kundgegebenen Ansichten die richtige sey, und die Folgen hievon werden authentische Interpretationen oder Zusatzartikel zu den Gesetzen seyn.

Hiedurch ist weit mehr Sicherheit gegeben als bey den Gerichten; denn bey den Gerichten finden wir die Erscheinung, daß über einen und denselben Fall von verschiedenen Gerichtshöfen, selbst von verschiedenen Senaten desselben Gerichtshofes, andere Erkenntnisse erfolgen. Der Schutz also, welcher in Folge der Verfassung für con-

stitutionelle Rechte, die Hoheitsrechte, die staatsrechtlichen Verhältnisse gegeben ist, ist weit größer und sicherer als derjenige, welchen die Gerichte geben könnten.

Wie könnten auch die Gerichte darüber urtheilen, welche Ansicht die richtige sey? Würde das nicht heißen, die authentische Interpretation in die Hände der Gerichte legen? Hat das die Verfassung gethan? Wer gibt den Ständen das Recht, einen solchen Antrag zu stellen?

Davon ist aber hier nicht die Rede.

Das Staatsministerium hat nicht in Folge einer veränderten Ansicht der Sache, sondern in Folge neu aufgedeckter Verhältnisse und Thatsachen seine erste Verfügung zurücknehmen zu müssen geglaubt; es ist genau angegeben, daß bey der Genehmigung der Gerichtsbarkeit von Großkissendorf vom Jahr 1820 der Umstand unbemerkt geblieben und übersehen worden ist, daß der vorige Besitzer das Gericht als ein lehenbares besessen habe, und das Mannritterlehen allodificirt worden ist. Und in Folge dieser neu aufgedeckten Thatsachen wurde die erste Verfügung vom Jahr 1820 nun zurückgenommen.

Hier, meine Herren, kann die Rede nicht davon seyn, die Differenz der Ansichten einer richterlichen Cognition zu unterstellen. Wenn zwey Parteyen über Privatrechtsverhältnisse vor einem Richter streiten; wenn einer dieser Parteyen ein Thatumstand unbekannt bleibt, die Rechtsbegründung oder Vertheidigung aus diesem Grunde unzureichend befunden wird und der Richter die Partey abweis't, so kann diese abgewiesene Partey, wenn sie die ihr unbekannten Verhältnisse auffindet, mit denselben den nämlichen Richter von Neuem angehen, und wenn diese Umstände erheblich und dargethan sind, so verurtheilt der Richter, der vorher den Kläger abgewiesen hatte, nun den Beklagten. Wenn eine Nichtigkeit während eines Processes vorge-

fallen ist, und das erste Urtheil deßwegen aufgehoben wird, so kann der Fall eintreten, daß der nämliche Richter ein ganz entgegengesetztes Urtheil in dieser Sache zu erlassen Gelegenheit findet.

In allen diesen Fällen wird die richterliche Gewalt nicht einer außer ihr stehenden untergeordnet, sondern sie verfährt selbst; eben so ist es hier mit der vollziehenden, hier sind neue Verhältnisse aufgedeckt. Die königliche Regierung des Oberdonaukreises hat dem Staatsministerium nachgewiesen, daß bey der Genehmigung des Patrimonialgerichts Großkissendorf im Jahr 1820 factische Umstände übersehen worden seyen, welche auf die Entschließung einen wesentlichen Einfluß haben; in Folge dieser Aufklärungen mußte eine neue Prüfung eintreten, und hiernach eine neue entgegenstehende Entschließung erlassen werden.

Hier hat also das Staatsministerium ganz competenzmäßig gehandelt, und ganz gleichen Schritt gehalten mit dem competenzmäßigen Verfahren der Gerichte.

Die Forderung, daß die vollziehende Gewalt vorerst den Ausspruch eines Gerichts darüber hätte verlangen und abwarten sollen, welche Ansicht die richtigere wäre, hieße gar nichts Anderes, als fordern, die Gerichte hätten prüfen sollen, ob nach den neu aufgedeckten Verhältnissen die Regierung und das Staatsministerium in Folge des sechsten Edicts die Patrimonialgerichtsbarkeit Großkissendorf zu genehmigen hätten. Nun ist aber die Genehmigung einer zu errichtenden Gerichtsbarkeit edicts-, also verfassungsmäßig dem Staatsministerium übertragen; diese Forderung wäre also die Forderung, daß dem Edicte nicht Folge geleistet, sondern etwas über das Gesetz hinaus und gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes geschehen soll.

Allerdings, meine Herren, wäre es für die Minister

sehr angenehm, wenn sie in allen zweifelhaften Fällen sich an die Gerichte wenden und von daher Entscheidung fordern könnten; dann würden sie aber aufhören, verantwortliche Minister im Sinne der Verfassung zu seyn, ihre ganze Verantwortung würde sich dann nur auf den einzigen Punct beschränken, daß sie in jedem Falle, bevor sie irgend etwas unternähmen, die Gerichte angehen. Ob aber damit der Buchstabe der Verfassung in Vollzug gesetzt wäre, das wäre offenbar eine Frage, welche sogleich verneint werden müßte.

Ein anderer höchst beachtungswürdiger Umstand liegt in dem Unterschiede der Grundsätze, welche in Bezug auf diesen Punct das Edict vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und das Edict vom Jahr 1818 aufstellt.

In dem Edicte vom Jahr 1812 genügte ein von der Staatsregierung anerkannter Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit, um eine solche inne haben zu können. Das Edict vom Jahr 1818 begnügt sich nicht mehr mit einem von der Regierung anerkannten Besitz, es geht viel weiter; es müssen auch alle im Edicte ausgedrückten Rechtsverhältnisse vorhanden seyn und den Besitz unterstützen, wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als verfassungsmäßig bestehend anerkannt werden soll. Wenn also auch immer der Besitz von der Regierung anerkannt ist, so ist die Ausübung dieses Hoheitsrechtes dem Gutsherrn damit allein noch nicht versichert; wenn die übrigen im Edicte geforderten rechtlichen Verhältnisse fehlen, so darf diese Gerichtsbarkeit nicht bestehen, und der Minister ist dafür, daß sie nicht bestehe, dem Regenten und den Ständen des Reichs verantwortlich.

Da nun in dem gegebenen Falle diese Momente fehlten, so war es eine Pflicht des Staatsministers, diese Gerichtsbarkeit einzuziehen.

Man wird gegen diese Argumentation einwenden, das Alles könne man gelten lassen, wenn die Frage davon gewesen wäre, die Genehmigung zur Errichtung des Patrimonialgerichts erst zu ertheilen, wie sich die Frage im Jahre 1820 gestaltet hatte; allein nachdem im Jahre 1820 die Genehmigung ertheilt worden sey, so sey die Gerichtsbarkeit in das Privateigenthum der Freyherren v. Reck übergegangen, und nun sey von einem wirklichen Privateigenthume die Rede, nun trete also auch die Wirkung des §. 8. Tit. 4. der Verfassungs-Urkunde ein, und das Privateigenthum müsse geschützt werden; ohne Richterspruch könne also aus seinem Mein der Herr v. Reck nicht geworfen werden.

Wenn man die Patrimonialgerichtsbarkeit als ein Privateigenthum, wie jedes andere Privateigenthum, erklärt, so scheint hier wieder eine Verwechselung der Begriffe unterzulaufen.

a) Ueber ein Privateigenthum kann Jeder nach Gefallen disponiren, es jedem Dritten übergeben, verkaufen, verschenken. Nicht so ist es mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Diese kann nicht von dem Gute, auf welchem sie begründet ist, losgerissen werden. Wenn das Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen Anderen als einen Adelichen übergeht, so ruht die Ausübung der Gerichtsbarkeit; der Nichtadeliche kann diese Gerichtsbarkeit nicht ausüben.

Schon daraus geht zu Genüge hervor, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht ein Privateigenthum wie ein anderes sey. Es ist aber

b) dieses ausdrücklich im §. 25 des sechsten Edicts bestimmt. Hier heißt es, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nur von dem Souverän ausgehen, und nur aus dessen Ermächtigung und unter seiner Oberaufsicht ausgeübt werden könne.

Dasjenige, was ich nur ausüben darf, weil es mir ein Anderer erlaubt hat, was ich nur ausüben darf unter einer beständigen Oberaufsicht dessen, der die Erlaubniß gegeben hat, und wobey ich mich strenge daran halten muß, was mir in Bezug auf diese Ausübung erlaubt wird, das kann doch unmöglich als Privateigenthum angesehen werden, womit der Begriff der freyen Disposition in aller Welt verbunden ist.

So erkannten auch die adelichen Gutsbesitzer, welche in den Jahren 1819/20 eine Aenderung des sechsten Edicts wünschten, die Sache an, und wollten daher in dem §. 25, wie der Herr Abg. Thinnes bey der v. Spauer'schen Beschwerde bemerkte, diese Worte geändert haben.

c) Wäre die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Privateigenthum, so müßten auch die Privatrechte in Bezug auf dieses Privateigenthum ihre volle Anwendung finden, allein das ist wieder gegen die Anordnung des sechsten Edicts, wo es heißt, daß über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom Jahr 1818 an nur das sechste Edict als einzig gültige Gesetzesnorm anzusehen sey.

d) Die Gerichtsbarkeit wurde von jeher als ein Hoheitsrecht angesehen; schon die Hauspragmatik erklärt diese Gerichtsbarkeit als ein Hoheitsrecht, und alle deutschen Staatsrechtslehrer erkennen sie als solche. Hoheitsrechte und Privateigenthum sind aber ganz widersprechende Begriffe; wenn das sechste Edict zur Ausgleichung der früheren Verhältnisse in Bezug auf diese Gerichtsbarkeit die Ausübung des Hoheitsrechts den adelichen Gutsbesitzern zugesteht, so haben dieselben durch das Beschwören der Verfassung und ihrer Beylagen sich damit begnügt, und keineswegs gefordert, daß deßhalb die Gerichtsbarkeit ihr Privateigenthum werden soll.

e) In dem gesammten vormaligen deutschen Reiche

und allen Landen deutscher Zunge ist noch von keiner Regierung gewagt worden, das Privateigenthum von Staatsbürgern anzutasten; aber die Ausübung des Hoheitsrechts der Gerichtsbarkeit, das haben mehrere Staatsregierungen an sich gezogen und sie nicht ferner gestattet, ohne daß man ihnen deßwegen den Vorwurf gemacht hätte, sie verletzten das Privateigenthum, und ohne daß deßwegen das Privateigenthum der Staatsbürger auch nur im Mindesten unsicher geworden wäre; bey uns in Bayern geschah dieses nicht. Den adelichen Gutsbesitzern wurde die Ausübung des Hoheitsrechts der Gerichtsbarkeit sogar verfassungsmäßig zugestanden, jedoch nur unter den Beschränkungen, welche das sechste Edict aufstellt; so weit aber kam es nicht, daß der Regent, das einzige Subject, welches Hoheitsrechte im Staate ausüben kann, sich seiner Hoheitsrechte begeben und sie in das Privateigenthum seiner Unterthanen hätte übergehen lassen. Das konnte der Regent von Bayern gar nicht, dagegen standen die älteren Hausverträge.

Wenn man die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als ein Privateigenthum betrachtet, wenn man ausdrücklich zugesteht, daß auch vor der Verfassungs-Urkunde Recht und gesetzliche Ordnung in Bayern bestanden haben, was man nicht wird in Abrede stellen können, so läßt sich doch wohl fragen, wie es denn gekommen sey, daß die streitige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Ortsgerichte durch das Edict vom Jahr 1812 habe aufgehoben werden können, und daß dort die streitige Gerichtsbarkeit aller Ortsgerichte, welche auch vorher die streitige Gerichtsbarkeit hatten, eingezogen worden, und bis zum Jahr 1818 eingezogen geblieben sey. Das ist doch wohl ein unläugbares Factum? Eben so unläugbar ist es, daß in den Gebietstheilen, welche dermalen das Königreich Bayern bilden, viele Nichtadeliche eine Pa-

trimonialgerichtsbarkeit hatten und daß diese von dem Landesherrn eingezogen worden sey.

Aus allem dem ergibt sich, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht als Privateigenthum in dem Sinne und in der Art betrachtet werden könne, daß sie nach den privatrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen über Eigenthum beurtheilt werden könnte.

Daraus folgt aber keineswegs, daß die Besitzer von Gütern, auf welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit haftet, hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes einer Willkühr ausgesetzt seyen; im Gegentheile die Verfassung des Reichs gibt ihnen auch für das, was sie ihnen durch das sechste Edict zugewiesen hat, vollkommen genügenden Schutz.

Wenn auch über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht die Gerichte zu erkennen haben, so darf doch keine Bestimmung des sechsten Edicts willkührlich in Bezug auf sie verletzt werden. Dafür haftet die Verantwortlichkeit der Minister, dafür stehen die Stände des Reichs mit ihrem Beschwerderecht da. Die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte, welche die Verfassung gewährt, steht unter diesen Garantien.

In dem §. 8. Tit. 4. der Verfassungs-Urkunde steht keineswegs, daß der Staat jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte dadurch gewährt, daß blos Gerichte aufgestellt sind, und Alles vor die Gerichte gehört; sondern im Allgemeinen ist diese Gewähr ausgesprochen. Die Gewähr für die Aufrechthaltung des sechsten Edicts ist dieselbe Gewähr, welche den Hoheitsrechten der Verfassung selbst gegeben ist; es ist die höhere Gewähr.

Hiernach ist es offenbar ein Trugschluß, wenn man

behauptet, nur da könne Sicherheit der Rechte und des Eigenthums bestehen, wo die Gerichte angegangen werden könnten. Gewährt denn die Garantie der Stände nicht eben so viel Sicherheit als ein gerichtliches Erkenntniß?

Daher ist es auch unbegreiflich, wie man behaupten kann, nach den aufgestellten Grundsätzen könne die Regierung dem Käufer eines Klostergutes das gekaufte Gut, dem Lieferanten die Summe für seine Lieferung, dem Donator einen Theil seiner Donation wieder entreißen.

Dieses, meine Herren, sind Privatrechtsverhältnisse. Hinsichtlich dieser Privatrechtsverhältnisse muß der Fiscus vor den Gerichtshöfen Recht nehmen. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit hingegen ist kein Privatrechtsverhältniß, das ist durch den §. 40. des sechsten Edicts der vollziehenden Gewalt zugewiesen. Erlaubt sich die vollziehende Gewalt einen Uebergriff, dann kann Beschwerde geführt, die Sache an die Stände des Reichs gebracht werden, und sie ist wirklich hieher gebracht. Wir sollen prüfen, ob sich die vollziehende Gewalt einen Uebergriff in Anwendung des Gesetzes erlaubt habe. Unser Ausschuß aber hat die Thatumstände als richtig und recht geschehen anerkannt, wenigstens nicht ausgesprochen, daß das Verfahren gegen die Bestimmungen des sechsten Edicts sey; er hat nur ausgesprochen, daß die Staatsregierung darin gefehlt habe, daß sie die Gerichte nicht angegangen habe. Das steht aber gar nicht in Frage, sondern das steht in Frage, ob gegen die Bestimmungen des sechsten Edicts die Verleihung der Gerichtsbarkeit verweigert worden sey.

Wenn die genannten Privatrechte angegriffen werden wollen, da kann der Fiscus zu jeder Zeit vor den Gerichten belangt werden, da hat ihn die Verfassung selbst hinbeschieden. Wollte selbst in einem solchen Falle von der Staatsregierung streitig gemacht werden, ob ein verletztes

Recht ein Privatrecht sey oder nicht, so ist ja
beantragte Gesetz über die Competenzconflicte
Vorsehung geschehen, daß dieser Zweifel geh
und wenn dann die Sache entschieden wird, so
weder die Gerichte oder es werden die Stände
angegangen. In keinem Falle fehlt die Gen
wir werden doch nicht zugeben wollen, daß d
durch die Stände des Reichs eine geringere se
jenige, welche die Gerichte leisten können.

Hiernach also kann mit der obengenannt
gleichfalls nichts für diese Sache Günstiges h
mentirt werden. Wenn man aber auch anne
der Fiscus müsse in dieser Sache vor den Geri
nehmen, so kann ich doch noch immer keine
einer Beschwerde über verletzte constitutionelle
dem vorliegenden Falle finden. Sobald der
Gericht steht, so wird er betrachtet wie jeder
vate, eben weil er nur in Privatrechtsangelege
Gericht stehen kann. Nun frage ich, was ges
wenn ein Private den anderen aus dem Be
Eigenthums setzt? und Jeder wird antworten:
hülfe nicht erlaubt ist, so klagt der aus dem Be
gegen den Beschädiger.

Dieses angewendet auf unsern vorliegend
frage ich: wurde denn wegen dieser genannte
setzung der Fiscus belangt? wurde vielleicht
v. Reck der Rechtsweg gesperrt? Ich finde
gends etwas gesagt. Warum soll denn hier
deres geschehen? Wenn der Fiscus im Priv
hältniß sich in den Besitz gesetzt hat, so hat
was ein anderer Private thut, der sich unrec
den Besitz setzt; er kann hier nur als ein Privat
tet werden, er kann also keine constitutionellen

letzen, er verletzt blos Privatrechte; dann gehört die Sache gar nicht hieher; dann hätte der Frhr. v. Reck den Fiscus bei den Gerichten belangen sollen, wie es auch Andere gethan haben.

Unter diesem Gesichtspuncte kann aber nicht von Verletzung constitutioneller Rechte die Rede seyn, weil der Fiscus sich wie allenfalls ein anderer Private benommen und Jemanden unrechtmäßiger Weise depossedirt hat.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß der Frhr. v. Reck noch wirklich in dem Besitz seiner Patrimonialgerichtsbarkeit ist, und daß also Alles, was hier in Bezug auf diese Sache von Besitzentsetzung gesagt ist, auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung findet.

Es ist zwar die Verfügung ergangen, daß die Gerichtsbarkeit eingezogen werden soll, das Factum des Besitzentsetzens aber — nämlich die wirkliche Einziehung — ist noch nicht geschehen, wie dieses die officiell mitgetheilten Aufklärungen ausdrücklich besagen, daher kann diese Beschwerde aus dem Grunde, daß via facti gegen den Frhrn. v. Reck vorgeschritten worden sey, nicht für begründet erachtet werden. Es ist noch vollkommen res integra in dieser Beziehung. Betrachtet Frhr. v. Reck diese Angelegenheit als eine Privatrechtssache, seine Gerichtsbarkeit als ein Privateigenthum, so hat er in der Weisung, daß die Gerichtsbarkeit eingezogen werden soll, alle Mittel in Händen, um sich zu schützen in dem Besitze seines Eigenthums.

Wenn also von daher die Beschwerde allein gegründet werden wollte, so würde der Hauptgrund — nämlich das via facti Einschreiten — ganz fehlen.

Wie man also die Sache betrachten mag, so ist die Beschwerde nicht begründet.

Ich fasse meine Argumentation in folgendes Dilemma zusammen: Entweder handelt es sich hier um eine Privatrechtsangelegenheit, oder um ein constitutionelles Recht.

Ist die Sache eine Privatrechtssache, so gehört sie nicht an die Stände des Reichs, sie steht in diesem Falle wie jedes Privatrecht unter der Garantie der Gerichte, und diese müssen zuerst angegangen werden, was zur Zeit noch nicht geschehen ist.

Oder es handelt sich um ein constitutionelles Recht, dann ist die Beschwerde wieder nicht begründet.

a. Daß die Gerichtsbarkeit auf dem Gute Großkissendorf nach dem sechsten Edicte nicht bestehen könne, wird anerkannt, und sohin hat das Staatsministerium mit der Zurücknahme der verfassungswidrig ertheilten Genehmigung nur seine Pflicht erfüllt.

b. Will man die Beschwerde in dem Vorschreiten via facti finden, so ist dieses in dem gegenwärtigen Falle nicht eingetreten, also auch in dieser Hinsicht kein Grund zur Beschwerde vorhanden.

Man kann auch nicht behaupten, daß dem Frhrn. v. Reck dadurch ein Nachtheil zugehe, wenn er angewiesen wird, vorerst an die Gerichte zu gehen, indem er dadurch, daß er als Kläger auftreten müßte, eine Instanz verlöre; denn durch die Ausschreibung im Intelligenzblatte des Oberdonaukreises, daß die Gerichtsbarkeit eingezogen werden soll, hat der Frhr. v. Reck das Mittel in Händen, sogar den Fiscus zu provociren, wenn er glaubt, daß es sich hier um eine Privatrechtssache handle.

Ich habe nun die Sache nach allen Beziehungen beleuchtet und geprüft. Ich kann durchaus die Beschwerde,

lichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armeeverbande stehenden Personen hängen nicht blos von den polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12. inclus. sind befreyt:

a) die Standesherren und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bey den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II.

Von dem freywilligen Zugange.

§. 15.

Wer freywillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16.

Der freywillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitalation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freywillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf den Grund der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18.

So wie ein freywillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15. und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeybezirk muß jährlich eine besondere

auf die Geburtsregister und Specialliſten der Gemeindevorſteher gegründete Conſcriptionsliſte hergeſtellt werden; in dieſer ſind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Beſtimmungen des §. 5. in das Conſcriptionsalter treten, und im Bezirke ihre geſetzliche Heimath haben. Mit Herſtellung dieſer Liſte muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feyertag iſt, am 5. November begonnen werden, in ſo fern die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelſt des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung beſtimmt.

§. 21.

Jeder Bayer iſt verpflichtet, an dem im vorſtehenden Paragraphen bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurücklegt, von der Conſcriptionsbehörde des Bezirkes ſeiner geſetzlichen Heimath entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und zum Eintragen in die Conſcriptionsliſten ſich zu melden; dieſe Anmeldung darf auch bey der Conſcriptionsbehörde des temporären Aufenthalts geſchehen.

Bey der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conſcriptionspflichtige alle Aufſchlüſſe und Nachweiſe geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conſcriptionsliſten bedarf.

§. 22.

Eine ſpätere Anmeldung darf nur dann ſtatt finden, wenn die Conſcriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine beſondere Verfügung einen ſpätern Tag beſtimmt, dieſer darf jedoch in keinem Falle den Normalanmeldungstermin um 10 Tage überſchreiten.

Die Anmeldung zur Conſcription bey der Conſcriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20. beſtimmten Normalter-

mine geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23.

Die Districtspolizeybehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden.

§. 25.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeindevorsteher in die Conscriptionsliste von Amts wegen einzutragen.

§. 26.

Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, nnd sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27.

Nach Ablauf des im vorstehenden Paragraphen bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen, müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.

§. 28.

Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden; am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscrip-

tionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freywillig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabey ist das bayerische Normalmaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besondern Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im Voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31.

Bey der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beyde Puncte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf

sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungsansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten, (§§. 27. und 28.) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Diensteseunfähigkeit und Zurückstellungsanspruchs müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebey gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30. gebildeten Ausschusses bey verschlossenen Thüren. Hiebey ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern

und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33. und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protocollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33. und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen.

§. 36.

Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Recrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so fern die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33.; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collégialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jedesmal die allenfalls anwesenden Reclamanten und anderen Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37.

Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bey Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am 1. März und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, in so fern die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39.

Der Recrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse. Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40.

In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse nach der

Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, in so fern sie nicht schon früher freywillig in die Armee getreten sind. Diese freywillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirk ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreyt, welche

a) das Maß von 5 bayerischen Fuß 4 Zoll, nicht erreichten;

b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;

d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden:

e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die zu a und b bemerkten Jünglinge müssen im darauf folgenden Jahre wieder conscribirt und gemessen werden. Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen und werden an dem Contingente des Bezirks abgerechnet und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Recrutirungsrath nochmal der Messung und sodann der

körperlichen Visitation unterwerfen. Hiebey muß das in den §§. 30., 31., 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebey die Zuziehung des im §. 30. bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf den Grund der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwey bis drey vom König ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen, deren Zahl jedoch nie größer als jene der Civilbeysitzer seyn darf, verstärkt wird, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artilleriedienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Recrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43.

Die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militärcommando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44.

Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren

Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Ortseinwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereiht werden.

§. 45.

Die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so fern sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reichs zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden sechs Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen und Waffen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 46.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen; die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41. vorgezeichnet.

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht

durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufs unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerikalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Ebenso hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, in so fern die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll.

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die im ersten Absatz ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem zwölften Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptivvater erzogen worden ist.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reichs als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Kategorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der zu a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey,

§. 50.

Die in den §§. 47., 48. und 49. ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51.

Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53.

Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer und

b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn;

c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen;

d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen;

e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bey dem Eintritt in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von sechs Jahren in der Armee zubrachte und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Fall aber darf er sodann das vierzigste Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingereichet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53. bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von sechs Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55.

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandscapital muß jedoch in jedem Fall

als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren oder in exceptionsfreyen Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandscapital besonders stipulirt ist, muß bey der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden. Die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandscapital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreyhundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Recrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. Wird diese Cautionsergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwey Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder in so fern er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten entscheidet der Recrutirungsrath unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42. und 43. aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57.

Sobald der Ersatzmann angenommen und die Einstandscaution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandscapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54. entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabey ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung

gleicher Eigenschaften statt; nur muß, im Falle der jüngere für den ältern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen.

§. 60.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beyziehung der Militärbeysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 36.), mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Diensfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

a) dienstesuntauglich wurden, oder

b) unter Erfüllung der in den §§. 54. und 55. ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder

c) sich mit einem älteren diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind.

§. 62.

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmanns endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bey dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63.

Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht; früher endet sie nur dann, wenn und so wie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllte;

3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45. während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine. Diese werden von dem Recrutirungsrathe des be-

treffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reservebataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden. Wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten. Alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reservebataillons oder Escadrons, in so fern sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66.

Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen werden, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Aus-

wanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und dienstauglich sind, einen dienstauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bey dem Aufgebote der Altersclasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der Conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21stes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigten

1) bey der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder

2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder

3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlüstig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt

werden, welche in dem Falle von Nro. 1 zehen bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69.

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Conscribirte, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellen; dann

2) jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §§. 53. und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen; endlich

3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen,

a) verfälschte Belege beybringen, oder

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder

c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder

d) sich selbst verstümmeln.

§. 70.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 — 59. den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu er-

klären, und auf Betreten sogleich in die Armee bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69. bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe noch einer Freyheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwey Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten.

§. 71.

Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer den in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung.

§. 72.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet oder Anleitung gibt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73.

Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Recrutierungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74.

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebey in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen, mögen sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76.

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteurs muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Wer einen Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung gibt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl. sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgespro-

chenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt.

Hiebey kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80.

Jede auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt.

§. 81.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerstenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82.

Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freygegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertionserklärung schon wirklich besessen hat oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiscation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einen Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem De-

serteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpuncte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpuncte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schadenersatzleistung.

§. 84.

Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzenordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictalcitationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptionsbehörde oder des betreffenden Recrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das

Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizeyübertretungen bestehen, oder künftg erlassen werden.

§. 86.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88.

Die Staatsbürger, welche kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bey den Conscriptionsverhandlungen, insbeson-

dere bey jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebey in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bey dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 90.

Alle zum Zweck der Militärconscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64. auszustellenden Entlaßscheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlugen, und

c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstandsverträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

1) welche mit solchen anffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beyfolgenden Beylage angeführt sind, sowie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeltlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91.

Die Conscriptions- und Aushebungskosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regierechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweyten Finanzperiode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweyten Finanzperiode sollen diese Beyträge aus den Stempelgefällen ge-

leistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Centralstaatscassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lange zu dem Militärfond fließen, so lange der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Centralstaatscasse erhoben wird.

Transitorische Bestimmungen.

§. 93.

Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armeeergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bey dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersclasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersclasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militärconscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Graf von Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.

Egid von Kobell,
königl. Staatsrath und General-Secretär.

Beylage V.

Gesetz,

(die allgemeine Grundsteuer betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes königl. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine Betragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallaſten, insbeſondere mit der Zehentlaſt beſchwert iſt, ſteuert der Beſitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbeſitzer zum Steuerſimplum bey.

Der Beytrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbeſitzers nach Abzug aller Dominial- und Reallaſten iſt alsdann die eigentliche Ruſticalſteuer; der Beytrag der Beſitzer der Dominicalrenten die Dominicalſteuer; der Beytrag der Zehentberechtigten die Zehentſteuer.

Im Rheinkreiſe hat der Beſitzer des mit einer Grundrente beſchwerten Grund und Bodens die Grundſteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Beſitzer der Grundrente nach den Beſtimmungen der dort beſtehenden Geſetze und in den von denſelben vorgeſehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maßſtab der Beſteuerung iſt bey allen Grundſtücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derſelben.

Er beſteht bey allen Culturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

a) bey Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Ausſaat und unter Freybelaſſung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen;

b) bey Wieſen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet;

c) bey Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage

nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freybelassung der Forstnebennutzungen; und

d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptculturarten assimilirten Ertrage.

§. 6.

Der Maßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an in Beziehung auf Steuernachlässe den Rusticalisten bey jedem Anlasse durchaus gleichgestellt.

§. 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewissen Grundstücken als Anhaltspuncten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Classen gebracht werden.

§. 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und andern nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controllirende Schätzung erhoben.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grünzehenten, in so fern die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rusticalertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen;

b) aus Blutzehenten;

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grünzehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

§. 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreyecke des ersten und zweyten, dann geometrisch bestimmter Dreyecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche, in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der bayerische Fuß, in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In

demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punctenbestimmung.

Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle im 2500 theiligen Maßstabe geschehen.

Bey allen Vermessungen findet durchaus die Horizontalprojection statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beyden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreymal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beyzugeben, der jedoch nie zu Gehülfendiensten verwendet werden darf.

§. 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Pecimeter der Gemeindegränzen den Messungsindividuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18.

Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Hauptfeldabtheilungen benennen;

b) die unveränderliche laufende Plannumerirung, so wie die polizeyliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19.

Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich zwey Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20.

Im Uebrigen wird die Messungsmethode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugsinstruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classification der Grundstücke.

§. 21.

Die Bonitirung oder directe Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bey den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bey gewöhnlichem gemeinüblichen Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

§. 23.

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und

Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24.

Die ad a des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25.

Grundstücke, bey denen diese Ertragsausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammtertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der District-Polizeybehörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäftslocale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit

keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungscommission noch einmal genau geprüft und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reclamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26.

Die Bonitätsclassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bey Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtelschäffel Korn oder gleichen Schäffel an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe; jedes weitere Achtelschäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bey Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtelschäffels Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Classe; jede weiteren $1\frac{2}{3}$ Centner solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtelschäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunct für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl freygelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bey Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtelschäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Weizen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§. 30.

Die Classification erfolgt nach den für die drey Hauptculturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Klima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptculturarten.

§. 31.

Eine Classification nach großen zusammenhängenden

Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung, soll durchaus nicht statt finden.

Bey großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Classe setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32.

Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Boden bey gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bey jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Classificirung ohne Rücksicht auf Körnertrag in die bessere Classe der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Aeckern ausgesprochen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern, so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so fern sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33.

Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesenmustergründen ange-

reiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34.

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieſete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33. und 34. reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsclassification.

§. 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§. 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirke ansässige und praktische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freyen Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschaften Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districtspolizeybehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Centralkatasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45. — 47. jenes Edictes vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansässig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reclamationen allenthalben zureichend seyen.

§. 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränzmuster-

plätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Districtspolizeybehörde in Person beywohnen, oder sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43.

Ueber die Angaben der Eigenthümer uud Schätzer bey der Musteraufstellung müssen vollständige Protocolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bey den Districts-Polizeybehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Originalverhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Districtspolizeybehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44.

Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Gränzmusterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bey den Aussprüchen der Schätzungsgremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur,

wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Classification kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beyer Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmenrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meynung zur Sprache, und Behufs einer Officialreclamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reclamation begründen zu können glauben.

§. 47.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drey Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominicalverbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominicalrenten werden alle und jede ständigen sowohl, als unständigen Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

§. 49.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50.

Bey unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bey Gutsveränderungsgefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bey leibrechtigen Güten von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und ins besondere bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51.

Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	. . . . .	4 fl. — kr.
ein Lamm	. . . . .	— „ 36 „

eine Gans	—	fl. 36 kr.
eine Ente	—	„ 20 „
ein Huhn	—	„ 12 „
ein Ey	—	„ ½ „
ein Pfund Fische	—	„ 12 „
ein Pfund Schmalz	—	„ 20 „
ein Pfund Käse	—	„ 4 „
das 100 Krebse und Schnecken .	—	„ 24 „

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältnisse zu den genannten angeschlagen.

§. 52.

Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bey Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bey Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungspreisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnittspreisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53.

Wenn auf den Dominical- oder Zehentrenten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehentsteuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehentertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen,

Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55.

Die Dominicalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominicalabgaben behandelt.

§. 56.

Die jährlichen Holzrechtsbezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bey der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57.

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29.)

§. 58.

Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch controllirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59.

Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bey Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60.

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataſter gründet ſich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelſt legaler Verhandlungen einerſeits für jeden einzelnen vermeſſenen und in Plan gelegten Grundbeſitz ſpecifiſch, nach Verſchiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belaſteten Eigenthums von dem Beſitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererſeits zugleich alle und jede auf den Grundbeſitz liegenden Dominical- und dieſen gleichgeachteten andern Reallaſten und Reichniſſe ihrer Art, ihrem Namen und Betrage nach gleichfalls ſpecifiſch erhoben, und von den Betheiligten als liquid beſtätiget werden.

§. 62.

Jeder Polizeybezirk bildet zugleich einen Liquidirungsbezirk, innerhalb deſſen mehrere Steuergemeinden nach Ermeſſen der Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein Grundſtück durchſchneidenden, an ſich geographiſch geſchloſſenen Gränzen gebildet werden.

§. 63.

Das Liquidationsgeſchäft wird durch beſondere Commiſſarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art beſorgt, daß ſolches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64.

Bey den Liquidationsverhandlungen haben die Betheiligten perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erſcheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet alle Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, von steuerbaren Dominical- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereyen, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65.

Es soll bey der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunctes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bey im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protocoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidationsverhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig numerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und

nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eingetragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen, und welche bey der Messung unausgeschieden unter einer Plannummer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bey vorhandenen mehreren Gütercomplexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellennummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominicallast haftet, bezeichnen; endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidationsverhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhülfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidationscommission ein Geometer beygegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bey der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeindevorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Rustical-, Dominical- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rusticalien Dominicalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjecte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrollamte anzuzeigen, und sich ein unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungscertificat zu erholen.

§. 72.

Ohne Beybringung eines solchen Certificates ist es den Gerichts- und Notariatsbehörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Actes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73.

Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde

Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74.

Wenn Veräußerungsverträge bey der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protocollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuercontrollamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben: so liegt der Parthey ob, hievon dem Rent- oder Steuercontrollamte sogleich unter Rückgabe des Certificates Anzeige zu machen.

§. 75.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobey es eine unerlaßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrict, die Hausnummer und das Katasterfolium der Contrahenten im Briefsprotocolle anzuführen,) haben die protocollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungscertificate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotocolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuercontrollamte zu remittiren.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangsveräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuermehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr- oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grundsaal- und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrey mit keiner Bonitätsclasse versehen, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen: so sind dieselben bey der Umschreibung nach den im Cap. III. §. 33. und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreibkatastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster. Diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreibbehörden auch in die Katasterauszüge des Betheiligten auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung ver-

anlaßten Abänderungen der Steuerſimplen unentgeltlich nachgetragen werden.

§. 79.

Die zu erhebenden Umſchreibgebühren richten ſich nach den beſtehenden Taxnormen.

§. 80.

Hinſichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umſchreibung fällig werdenden Steuern, ſo wie für die Umſchreibgebühren wird ſich immer an den Beſitzer gehalten, und den Partheien überlaſſen, ſich über dieſen Punct untereinander auszugleichen.

§. 81.

Wenn die Umſchreibungen vorläufige Meſſungen der Grundſtücke erfordern, ſo tragen die Betheiligten die Koſten.

Die in den vorſtehenden §§. 71. — 81. über die Umſchreibung gegebenen Beſtimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umſchreibung des Güterwechſels geſchieht in dieſem Kreiſe nach den dermal dort hierüber geltenden Geſetzen, und es wird eine allerhöchſte Verordnung unter Berückſichtigung dieſer Geſetze das bey der Umſchreibung daſelbſt zu beobachtende Verfahren näher beſtimmen.

§. 82.

Auf den Steinplatten, worauf die Kataſterpläne lithographirt ſind, ſollen für alle Zukunft die ſich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermeſſungsobjecte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne ſtets der Gegenwart treu erhalten werden.

Dieſe Steine bleiben ſämmtlich im Centralpuncte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotisation.

§. 83.

Die definitive Steuer-Verhältnißzahl ist:

a) bey Grundstücken das Product aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsclasse;

b) bey den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag desselben;

c) bey der Zehentrente der zehnte oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuerverhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Productionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$tl Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Katasterguldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84.

Jedes Achtel Schäffel Korn oder Katastergulden des Rustical-, Dominical- und Zehentertrages wird mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt.

VII. Capitel.

Von den Reclamationen.

§. 85.

Reclamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Classification einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86.

Reclamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25. exceptionsfrey gesetzten Mustergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutscomplexe, Fluren und Districte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frey, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beyde Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bey der Katasterstelle.

§. 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Katastervorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Classification der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90.

Die Classification wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Müstergründen wenigstens zwey volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts, eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruchclasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt und demnach dafür eine Durchschnittsclasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reclamation, welcher die nach diesem Paragraphen erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reclamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Classification zu.

§. 93.

Der Reclamationstermin wird auf ein Jahr und drey Monate festgesetzt, ist präclusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proclamirt wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und un-

richtige Berechnung der Katasterſätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beſchwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herſtellung eines ſichern definitiven Beſitzſtandes verordnet, daß alle Beſitzer ſolcher Rechte, es mögen dieſelben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Privaten ſeyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden ſeyen, innerhalb einer Friſt von drey Jahren, von dem Tage des ausgefloſſenen oben beſtimmten Reclamationstermines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Laſten dem Steuercontrollamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieſer Friſten ſind alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reclamationen ausgeſchloſſen, und das Grundſteuerkataſter, ſo wie das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreibkataſter, in ſo fern ſie die geſetzlichen Erfoderniſſe haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuerverhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgeſetzten Termins angemeldeten Anſprüche und Differenzen ſollen neuerdings durch die Kataſterliquidationscommiſſion genau unterſucht oder nachträglich liquidirt und im Umſchreibkataſter berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Unterſuchung oder Liquidation ein entſprechendes Reſultat nicht erzielt, auch zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeygeführt werden könnte, ſollen

dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in der Art,, daß der Präclusionstermin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98.

Die Reclamationen gegen fehlerhafte Classifikationen müssen bey den einschlägigen Districts-Polizeybehörden zu Protocoll angemeldet werden. Dabey sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Culturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsclassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reclamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reclamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99.

Nach dem Ablauf des Reclamationstermins schließen die Districts-Polizeybehörden die Anmeldungsprotocolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reclamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reclamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101.

Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Districts-Polizeybehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Classification geleitet hat, und

b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Classification geleitet hat, aus den bey dieser Classification verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern der Reclamant ernennt.

Auf Verlangen der Reclamanten kann die Zahl der Taxatoren von beyden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Districtspolizeybehörden zu. Bey besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht constituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reclamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bey jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsclasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107.

Die Compromißschätzer sind bey Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108.

Ergibt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Classification reclamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Classe, sondern vielmehr einer höhern Classe, als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Classe, jedoch nur innerhalb des im §. 90. lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protocollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reclamanten.

§. 110.

Die Reclamationsverhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrey.

§. 111.

Die Kosten auf Reclamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reclamation gebrachten Parcellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reclamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatscasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatscasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113.

Eben so übernimmt die Staatscasse die Kosten der Katastrirung selbst, d. i. die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Katasteranfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey- oder Liquidationsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominicalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpuncte an bezüglich dieses Bezirkes außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proclamiren und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden Simplen setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der directen Staatsauflage.

§. 117.

Die Besitzer der Dominical-, Zehent- und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beytrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominical- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptionsbehörden.

§. 118.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuerobjecten, die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 119.

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120.

Die Summe der Grundsteuerminderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben und der Staatscasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieſer Minderungen in den ſpätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgeſetz Vorſehung getroffen.

§. 121.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt, und es ſoll letzteres durch das Geſetzblatt verkündet werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. Graf von Thürheim. Freyherr von Zentner. v. Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalſecretär.

a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Müstergründen wenigstens zwey volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts, eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruchclasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt und demnach dafür eine Durchschnittsclasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reclamation, welcher die nach diesem Paragraphen erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reclamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Classification zu.

§. 93.

Der Reclamationstermin wird auf ein Jahr und drey Monate festgesetzt, ist präclusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proclamirt wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und un-

richtige Berechnung der Katasterſätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beſchwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herſtellung eines ſichern definitiven Beſitzſtandes verordnet, daß alle Beſitzer ſolcher Rechte, es mögen dieſelben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Privaten ſeyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden ſeyen, innerhalb einer Friſt von drey Jahren, von dem Tage des ausgefloſſenen oben beſtimmten Reclamationstermines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Laſten dem Steuercontrollamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieſer Friſten ſind alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reclamationen ausgeſchloſſen, und das Grundſteuerkataſter, ſo wie das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreibkataſter, in ſo fern ſie die geſetzlichen Erfoderniſſe haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuerverhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgeſetzten Termins angemeldeten Anſprüche und Differenzen ſollen neuerdings durch die Kataſterliquidationscommiſſion genau unterſucht oder nachträglich liquidirt und im Umſchreibkataſter berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Unterſuchung oder Liquidation ein entſprechendes Reſultat nicht erzielt, auch zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeygeführt werden könnte, ſollen

dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen in der Art,, daß der Präclusionstermin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98.

Die Reclamationen gegen fehlerhafte Classifikationen müssen bey den einschlägigen District=Polizeybehörden zu Protocoll angemeldet werden. Dabey sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Culturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsclassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reclamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reclamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99.

Nach dem Ablauf des Reclamationstermins schließen die District=Polizeybehörden die Anmeldungsprotocolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reclamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reclamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101.

Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Districts-Polizeybehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Classification geleitet hat, und

b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Classification geleitet hat, aus den bey dieser Classification verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern der Reclamant ernennt.

Auf Verlangen der Reclamanten kann die Zahl der Taxatoren von beyden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Districtspolizeybehörden zu. Bey besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht constituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reclamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bey jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsclasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107.

Die Compromißschätzer sind bey Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108.

Ergibt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Classification reclamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Classe, sondern vielmehr einer höhern Classe, als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Classe, jedoch nur innerhalb des im §. 90. lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protocollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reclamanten.

§. 110.

Die Reclamationsverhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrey.

§. 111.

Die Kosten auf Reclamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reclamation gebrachten Parcellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reclamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatscasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatscasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113.

Eben so übernimmt die Staatscasse die Kosten der Katastrirung selbst, d. i. die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Katasteranfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey- oder Liquidationsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominicalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpuncte an bezüglich dieses Bezirkes außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proclamiren und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden Simplen setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Dominical- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67. bis 82. in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reclamationen wider die Häusersteuer.

§. 24.

Eine Reclamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuerobjecte der Abtheilung b des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25.

Reclamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

Ueber die Art der Behandlung dieſer Minderungen in den ſpätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgeſetz Vorſehung getroffen.

§. 121.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt, und es ſoll letzteres durch das Geſetzblatt verkündet werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. Graf von Thürheim. Freyherr von Zentner. v. Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-ſecretär.

Beylage VI.

Gesetz,

die allgemeine Häusersteuer betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häusersteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreyt alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach §. 53. der IV. Beylage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuerdefinitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuerkataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuerfreyjahre bewilliget.

Die Freyjahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staatsauflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen

wirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so fern sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5.

Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub a des vorstehenden Paragraphen gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Minderung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{3}{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertag der zur Kategorie lit. a §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuerverhältnißzahl.

Jede Einheit der Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bey den Gebäuden von lit. b §. 4. ist das Product aus der 30ten Bonitätsclasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, so wie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7.

Jede Einheit der Häusersteuerverhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuersimplum belegt.

Beylage VII.

Gesetz,

die Zollordnung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. July 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agricultur, die Industrie und den Handel Unseres Reiches äußern und andererseits zur Sicherung der Staatscasse die Anordnung einiger im verfassungsmäßigen Wege herbeyzuführenden Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudationssachen, nothwendig ist, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freyhafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreichs den Wunsch äußern, freye Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine

ten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13.

Der Eigenthümer schlägt die selbstbenutzten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten, oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an oder berichtigen sie.

§. 14.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hiegegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drey bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15.

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Localarmenfonds einer dem dreyfache Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuercasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertragseinschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bey Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so fern dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Complexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

§. 19.

Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b des §. 4. erwähnten Häusersteuerobjecte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bey der Katasterstelle.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20.

Die Häusersteuern werden von der Centralkatasterstelle in besonderen, für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuerkatastern vorgetragen.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Dominical- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67. bis 82. in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reclamationen wider die Häusersteuer.

§. 24.

Eine Reclamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miehschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuerobjecte der Abtheilung b des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25.

Reclamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26.

Reclamationen von der im Absatze b des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes Paragraphen erwähnten Reclamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27.

Diese Reclamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjectes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabey für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28.

Dasselbe Recht der Reclamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29.

Zur Anbringung der Reclamationen ist ein halbjähriger präclusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proclamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30.

Die Reclamationsanmeldungen geschehen bey den einschlägigen Districts-Polizeybehörden unter specieller Benennung des Reclamationsobjectes seiner ursprünglichen Miethseinwerthung und des vermeintlichen Prägavationsmaßes.

§. 31.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reclamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Districts-Polizeybehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweyen Taxatoren, deren einen der Reclamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungsgeschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hiebey gleichfalls verwendet waren.

§. 32.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reclamationsverfahrens, so wie der Reclamationskosten, die §§. 102. bis 111. des Grundsteuergesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häusersteuer.

§. 33.

Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Kategorie lit. a §. 4. gehörigen Gebäude bey eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuerdefinitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuerkataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuerfreyjahre bewilliget.

Die Freyjahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staatsauflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen

Häuſerſteuer in einem Bezirke proclamirt ſeyn wird, treten nicht nur die bisherigen Geſetze über Beſteuerung der Gebäude außer Wirkung, ſondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familienſteuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur ſiebenten, achten und neunten Claſſe gehörigen Häuſerbeſitzer, Grundrentenbeſitzer und Grundbeſitzer auf.

§. 40.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt, welches durch das Geſetzblatt des Reichs verkündet werden ſoll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828.

Ludwig.

Fürſt von Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs.

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalſecretär.

Beylage VII.

Gesetz,

die Zollordnung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. July 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agricultur, die Industrie und den Handel Unseres Reiches äußern und andererseits zur Sicherung der Staatscasse die Anordnung einiger im verfassungsmäßigen Wege herbeyzuführenden Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudationssachen, nothwendig ist, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freyhafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreichs den Wunsch äußern, freye Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine

unmittelbare Verbindung zwiſchen den Gebietstheilen diesſeits und jenſeits des Rheins hergeſtellt ſeyn wird, ſoll die Zolllinie auch dieſe umfaſſen.

§. 4.

Der Regierung iſt es überlaſſen, den Rheinkreis auch früher nach vorläufiger Vernehmung des Landrathes mit einer Zolllinie zu umgeben. In dieſem Falle iſt die Einfuhr und die Ausfuhr aller Producte des diesſeitigen und des jenſeitigen Gebietes gegen einander zollfrey, und unterliegt bey Ueberſchreitung der beyden Zolllinien nur einem Waggelde zu 1 kr. vom Zentner und den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln.

§. 5.

Auch iſt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund beſonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Gränzen vorzurücken oder mit den Zolllinien anderer Staaten zu verbinden.

§. 6.

Bey den Zolllinien und innerhalb derſelben richtet ſich die Zollordnung nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

§. 7.

Für alle Erzeugniſſe der Natur, der Kunſt und des Gewerbfleißes iſt, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr geſtattet.

§. 8.

Ausgenommen iſt die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ſo fern letztere nicht in den beſtehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet ſind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe ſind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Der Regierung bleibt

es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf den Rheinkreis Anwendung.

§. 9.

In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeylichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

§. 10.

Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet.

§. 11.

Nicht minder bleibt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität Einfuhrverbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Beyzollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereyen untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereiniget werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrey, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnen-

aufgang und vor Sonnenuntergang (Postwägen und Eilwägen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungsbehörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte oder von dieser zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein-, Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrey seyn, müssen bey den kompetenten Zollerhebungsstellen sogleich bey ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Declaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der auf eigene oder fremde Rechnung ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu declariren, so steht es demselben frey, beym Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu declariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bey der Zollbehörde, zufolge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu

stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitozölle werden hiemit aufgehoben.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beyliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt, so kann hiefür die Befreyung vom Ausgangs- und Eingangszolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Controlle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bey welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird ein fixer Zollbeyschlag

I. von 6¼ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder Schäffel, oder Pferdelast

das andere sind von jedem Centner 2 Pfennige zu bezahlen.

§. 25.

Die Canal- und Wehrlochöffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird noch die bisherige Zollstempelgebühr zu 2 kr. von jedem Gulden des Zoll- und Weggeldbetrages, und wenn dieser unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Der Regierung wird überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so fern sie bey der Ständeversammlung von 1831 die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beyden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 28.

Auch kann die Regierung den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern, und das Weggeld in der Einfuhr, sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straßenzügen, herabsetzen oder ganz erlassen, unter dem Vorbehalte, daß diese provisorischen Verfügungen, in so fern sie bey der nächstfolgenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhal-

ten, mit dem Schlusse der Sitzung der beyden Kammern wieder aufhören, und die Zölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 29.

Der Gränzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Producten aller Art und Lebensmitteln in unverpacktem offenen Zustande und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzzollämter von der Staatsregierung mit besondern — hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Cours haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und andern Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freye Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Bezahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

Für die richtige Ablage des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controlle und des Ablagstermins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bey Speditionsgütern müssen auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so fern dieser ein angesessener Inländer, oder wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bey welcher derselben abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der oberen Zolladministration, und im Wege des Recurses dem Staatsministerium der Finanzen ausschließend zu.

Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge; jedoch bleibt demjenigen, welcher glaubt, daß ihm eine widerrechtliche Zahlung aufgebürdet worden sey, unbenommen, den Rechtsweg zu ergreifen und den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangszolles frey, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Einem solchen Frachtführer steht jedoch frey, eine Um-

ladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freyheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren so ist es ihm zu gestatten. Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne.

Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangszolles, welcher bey dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischte Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten) als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bey dem Zollamte der Gränze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waggeld zu 2 kr. vom Sporcocentner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhaltes angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut zu versehen, und zwar: Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beyden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut, versehen wird, je nach dem sie zu dieser oder jener Kategorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, nicht bey einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Spedition das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bey dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controlle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten

Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controllirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizeybehörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, nicht bey einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Spedition das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bey dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controlle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten

zu behandeln oder in dem beyliegenden Tarife ausdrückliche für eingangszollfrey erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, gibt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde, jedoch nur bey derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet und bey der Controlle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zollamte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders als bey einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zollerhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl., bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

§. 63.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frey, bey dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey Zollämtern an Waggeld 2 kr. vom Sporcocentner, bey Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrey oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frey verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende mit Ausschluß der Handelsreisenden, welche über die Gränze hereinkommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen. Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf $12\frac{1}{2}$ kr. vom Centner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beyliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bey einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von $6\frac{1}{4}$ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bey welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bey demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche centnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freyer Wahl des Exportirenden entweder bey einem Hallamte oder bey einem Zollamte an der Gränze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporcocentner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bey dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreyheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Gränze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bey dem Zollamte stationirte Gränzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beym wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Gränzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bey dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr.

vom Sporcocentner zu entrichten, in so weit diese Waggebühr nicht schon bey einer früheren Zollbehandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bey dem Zollamte der Gränze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporcocentner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditionshandels sowohl, als der Fabriken und Manufacturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, königliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer königl. Niederlage sind, frey, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bey der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine königl. Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist

aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{8}$ kr. täglich für den Centner.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bey der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Verlauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlös'te Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren, vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der königl. Niederlage andere daselbst befindliche beschädiget werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die Regierung wird am Sitze jedes Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derley Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlagsgebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobey die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die königl. Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bey diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonialwaaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingnisse, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privatniederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die oberste Zollbehörde auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die königl. Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält. Diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zollbehörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachtsgründe in das Protocoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protocolls kostenfrey zuzustellen. Das Zollärar hat, wenn der Verdacht sich nicht

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlagsgebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobey die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die königl. Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bey diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonialwaaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingnisse, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privatniederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

VII.

Von Zollfreyheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreyungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt.

1) Von jenen Gegenständen, welche der König und die Glieder des königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bey dem Eintritte bezahlt, aber jederzeit aus der Zollcasse wieder rückvergütet.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freypässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

3) Ebenso erhalten die der königl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807, für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 16. May 1818 über die staatsrechtichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrey einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigen-

händig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreyung von Wag- und Niederlagsgebühren kann jedoch nicht ausgesprochen werden.

4) Alle königl. Militärfuhrwerke und Baggagewägen sind zollfrey, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weßwegen sie sich, mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen, der zollamtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreyheit der Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen die königl. Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 93.

Weggeldfrey ist der Anspann, der nach §. 91. Nr. 1. und 2. und der nach §. 92. zollfreyen Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufacturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zu Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Concurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufacturi-

sten, sollen nach vorläufiger Nachweisung des Bedürfnisses und nach Vernehmung der Handels- und Gewerbskammern, wo diese bestehen, von besonderen, auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Ministerialbewilligungen, jedoch so abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufacturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, ohne Nachweisung des Bedürfnisses nicht erneuert oder verlängert, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation ohne weiters eingezogen werden.

Die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zum inneren Verbrauche soll vorerst nur auf drey Jahre festgesetzt werden.

Die ertheilten Begünstigungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ein Verzeichniß derselben den Ständen des Reiches bey ihrer jedesmaligen Versammlung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 95.

Die Begünstigungen, welche der Rheinkreis in Hinsicht der Einfuhr seiner Producte genießt, bestehen so lange, als derselbe in die Zolllinie nicht aufgenommen ist.

Der Regierung bleibt vorbehalten, diese Begünstigungen nach ihrem Ermessen zu erweitern.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung sollen als Uebertretungen behandelt und mit Geldstrafen belegt werden, wie folgt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachlässigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 — 25 fl.

2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweyten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbsconcession, wobey er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (soweit dieser als Belegungsmaßstab angenommen ist) in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Besteht gemäß den §§. 9. und 10. ein Verboth, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bey Ziffer 5. festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen,

wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assecuranzgesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bey den in Ziffer 2. — 6. des §. 96. angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbothenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige

und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bey Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bey einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreyen, wenn er bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; — derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst oder durch einen Dritten bey der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreye Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten und deren Gehülfen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freyheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, so wie die Waare, — wenn der Zollpflichtige, — beyde aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiscation. Die Thatsache ist jedoch öffent-

lich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außer dem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisionserinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 110.

Die Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren königl. Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirke in die dießfallsigen Sprengel der königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizeystraffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114. angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bey dem königl. Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht kann in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezo-

genen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so fern er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freywillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bey jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welches jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bey dieser Behörde unter Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schlußbestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungshofes der reine Ertrag sämmtlicher Zollgefälle in einem Jahre die jedesmalige budget-

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirke in die dießfallsigen Sprengel der königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizeystraffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Acten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114. angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bey dem königl. Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht kann in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezo-

genen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so fern er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freywillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bey jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welches jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bey dieser Behörde unter Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schlußbestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungshofes der reine Ertrag sämmtlicher Zollgefälle in einem Jahre die jedesmalige budget-

mäßige Summe übersteigt, kann die Staatsregierung den zehnten Theil zu außerordentlichen Belohnungen der Zollbediensteten und zu Unterstützungen namentlich derjenigen, die im Dienste beschädiget worden, und weitere zwey Zehenttheile zu Prämien für die inländische Fabrikation und Production von Handelsgewächsen verwenden.

§. 117.

Das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündung mit dem ersten October d. J. in Wirkung, gleichzeitig werden die Gesetze vom 22. July 1819 und 11. September 1825 außer Kraft gesetzt.

Jedoch sollen die vor dem Tage der Verkündung dieser neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.

Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und
Generalsecretär.

Beylage VIII.

Tarif

des

Eingangs- und Ausgangszolles.

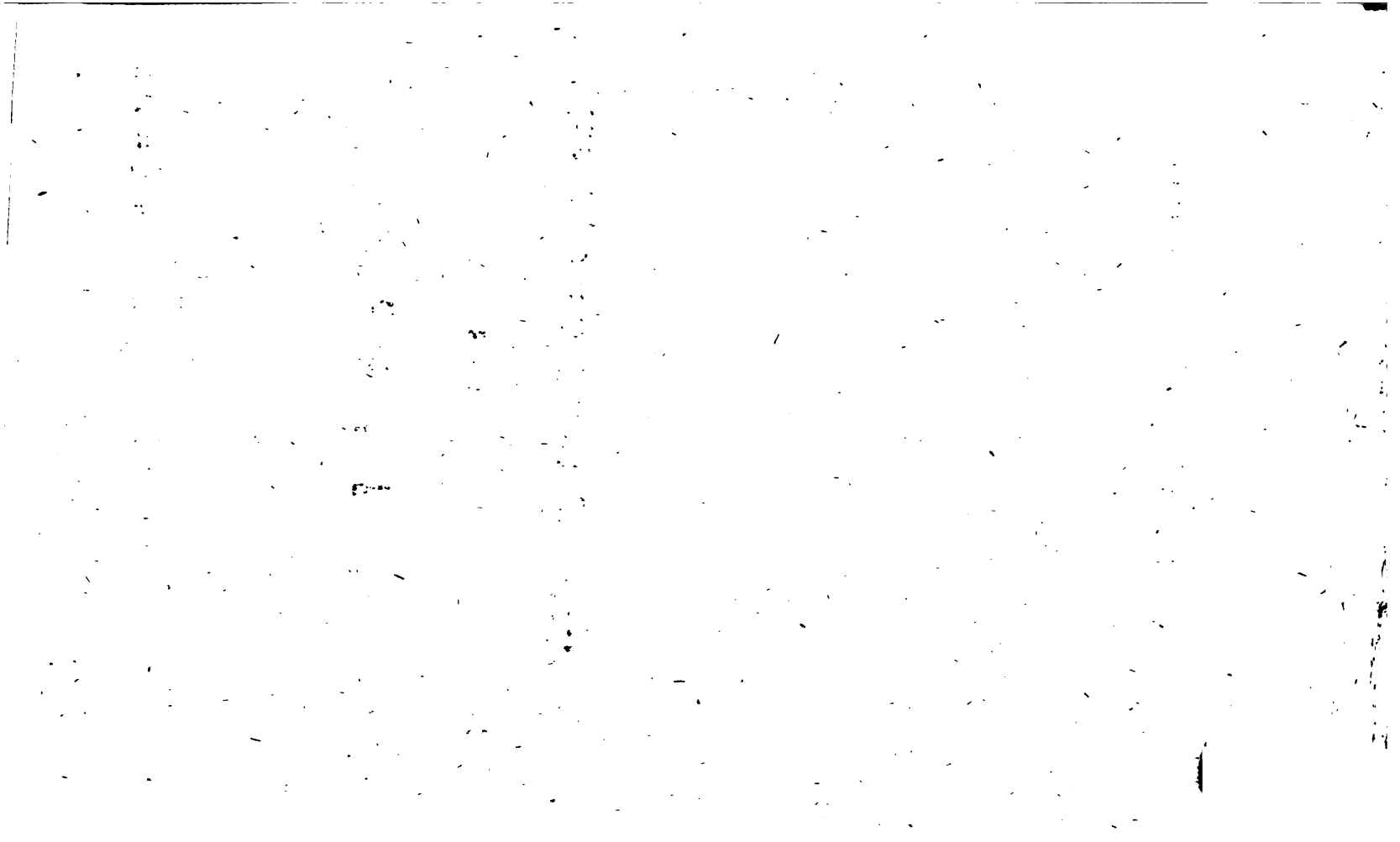

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
1. Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp. Ct	frey.		Sp. Ct.	1	40
Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine						
Acajouholz, s. Holz.						
Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften.						
Adamsäpfel, s. Paradiesäpfel.						
Adlervitriol, s. Vitriol.						
Admuntervitriol, s. Vitriol.						
Aepfelwein, s. Most.						
Aether, wie medicinische Oele.						
2. Aetzstein	„	5	—	„	—	6¼
3. Agat:						
a) roh und ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
c) Arbeiten, gefaßte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Agragant (Tragant), s. Gummy.						
4. Agt oder Bernstein:						
a) roh, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
b) polirt, aber ungefaßt	„	50	—	„	—	6¼
c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
d) Abfälle	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
Ahlenschmidwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5. Alabaster:						
a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	—	50	„	—	6¼
b) verarbeitet, geschliffen:						
1) im Großen	„	5	—	„	—	6¼
2) im Kleinen:						
α) ungefaßt	„	40	—	„	—	6¼
β) gefaßt (wie Galanteriewaaren)	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
À la mode-Gewürze, s. Piment.						
6. Alaun:						
a) gewöhnlicher	Sp. Ct.	2	30		frey.	
b) Federalaun (Federweiß)	„	—	50	„	—	6¼
Alaungares Leder, s. Leder (Weißgerberleder).						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Ale (englisch Bier), s. Bier.						
Alizariwurzel, s. Krapp.						
7. Alkali	Sp. Ct.	6	40		frey.	
8. Alkermes, oder Kermes:						
a) roher	„	–	25	Sp. Ct.	—	6¼
b) mineralischer	„	5	—	„	—	6¼
c) eingesottener	„	20	–	„	—	6¼
Alkohol (rectificirter Weingeist), s. Branntwein.						
Almey, s. Zink.						
Aloeholz, s. Holz.						
9. Alterthümer, Antiken für Cabinete	„	10	—	„	—	6¼
Alumen, s. Alaun.						
Amaranthholz, s. Holz.						
10. Amaril (Blutstein)	„	—	12½	„	—	6¼
Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren						
11. Ameiseneyer	„	3	20	„	—	6¼
Amethyst, s. Edel- u. Halbedelsteine						
Amianth, s. Asbest.						
Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
Ananas, s. Früchte, feine, ausländische.						
Angora- od. Kameelhaare, s. Haare.						
12. Anis	„	1	40		frey.	
13. Anguilotti (Seeaale)	„	6	40	„	—	6¼
14. Antimonium crudum (rohes Spießglas)	„	—	50		frey.	
Antiken, s. Alterthümer.						
15. Apfelsinen	„	1	40	„	—	6¼
16. Apothekerblumen, Beeren, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
a) frisch, im grünen Zustande	„	—	50		frey.	
b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereyen	„	3	20		frey.	
c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	„	5	—	„	—	6¼
17. Aprikosen:						
a) Früchte	„	—	50		frey.	
b) Kerne	„	3	20		frey.	

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
18. Aqua fortis (Scheidewasser)	Sp. Ct.	6	40			frey.
Arabisches Gummy, s. Gummy.						
19. Arak	„	10	—			frey.
20. Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	„	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
21. Arancini (Pomeranzenzelteln, candirte)	„	20	—	„	—	6¼
22. Argent haché und Argentan:						
a) unverarbeitet	„	—	50	„	—	6¼
b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Armenische Erde, s. Erde						
Arrasgarn (gefärbtes Wollengarn), s. Garn.						
23. Arsenik	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
24. Arzneyen, alle	„	5	—	„	—	6¼
25. Asbest	„	—	12½	„	—	6¼
26. Asche:						
a) alle gemeine, Haus-, Wald-, Holz-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunderasche		frey.		„	—	50
b) Metallasche, nicht besonders belegte	„	—	12½	„	—	50
c) Koth- oder ausgelaugte Asche		frey.			frey.	
Asphalt, s. Erdharz.						
Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27. Austern	„	10	—	„	—	6¼
28. Austernschaalen	„	—	50	„	—	6¼
Avignon-Beeren, s. Gelbbeeren.						
Azors, s. Tücher						
29. Backwerk:						
a) gemeines	„	5	—	„	—	6¼
b) süßes, s. Conditoreywaaren.						
30. Badian (Sternanis)	„	3	20		frey.	
Bälge, s. Häute.						
Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
31. Bäume zum Verpflanzen		frey.			frey.	
32. Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frey.			frey.	
33. Baldrian	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
34. Balsame:						
a) medicinische . . .	„	6	40	„	—	6¼
b) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
Bambusrohr, s. Holz.						
Bambusstöcke, s. Stockmacherarbeiten.						
35. Bandagen, chirurgische . .	„	15	—	„	—	6¼
Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
Barden (rohes Fischbein), s. Fischbein.						
36. Barometermacherarbeiten, (gefüllte Barometer) . . .	„	15	—		frey.	
Barille, s. Soda.						
Barren, nach Beschaffenheit des Metalles.						
Basalt, wie Marmor.						
37. Bast:						
a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet . . .	„	—	12½	„	—	6¼
b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc.	„	10	—		frey.	
c) Waaren:						
1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc. . .	„	1	40		frey.	
2) feine Hüte ꝛc. . .	„	100	—	„	—	6¼
Baumöl, s. Oel.						
Baumwachs, s. Wachs.						
38. Baumwolle:						
a) rohe, ungesponnene, ungekämmte . . .		frey.		„	—	6¼
b) kardätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitete	„	1	40	„	—	6¼
c) gesponnene, s. Garn.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
d) Tücher und Waaren:						
1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessein	Ntt. Ct.	20	—		frey.	
2) alle weißen, glatten Hamans, Mouffelins ꝛc.	„	60	—		frey.	
3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte	„	60	—		frey.	
4) alle gestrickten	„	60	—		frey.	
e) Säcke, leere, schon gebrauchte	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39. Beeren, Garten- und Waldbeeren:						
a) gemeine, frische		frey.			frey.	
b) feine, ausländische, frische	„	1	40	„	—	6¼
c) getrocknete, nicht eigens belegte	„	3	20	„	—	6¼
d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	„	6	40		frey.	
e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene	„	20	—	„	—	6¼
f) Vogel- und Wachholderbeeren		frey.			frey.	
g) medicinische, s. Apothekerbeeren						
h) Farbbeeren, s. Farbe.						
40. Beine:						
a) rohe, unverarbeitete		frey.		„	—	50
b) Beize, Beinschwärze in Stücken	„	—	25	„	—	6¼
c) Mist		frey.			frey.	
d) Streu	„	3	20	„	—	6¼
e) Arbeiten, gemeine, mit Galanteriewaaren unvermischte	„	15	—	„	—	6¼
Beißbeeren, (Pfeffer, spanischer), s. Pfeffer.						
Benzoe, s. Gummi.						
Benzoesäure, wie Parfümeriewaaren.						
Berberisholz, s. Farbhölzer.						
Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
Bergamotöl, s. Oele.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Bergblau, s. Farbwaaren.						
Bergcrystall, s. Crystall.						
Berggrün, s. Farbwaaren.						
Bergroth (eine rothe Erdenart), s. Farberde.						
Bergstufen, s. Mineralien.						
Bergwachs (schwarzes Steinöl), s. Oel.						
Berille, s Soda.						
Berliner-Blau, s. Farbwaaren.						
Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
Bernstein, s. Agtstein.						
41. Besen:						
a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut . .	12 St.	—	3	100 St.	—	3
b) von Reißstroh (Kleiderbesen)	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
42. Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt . . .	„	40	—	„	—	6¼
Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
43. Beter, hölzerne, zu Rosenkränzen, ungefaßte	„	5	—	„	—	6¼
Bezetten, s. Schminke.						
44. Bieber, das Wasserthier .	„	1	40	„	—	6¼
45. Biebergeil	„	6	40	„	—	6¼
46. Bienenkörbe:						
a) leere	„	3	20	„	—	6¼
b) Stöcke mit lebenden Bienen	„	frey.		Stück.	—	24
c) Stöcke mit todten Bienen	„	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
47. Bier:						
a) alles gegen Erhebung des Malzaufschlages zu 1 kr. pr. Maß	Eimer.	—	45		frey.	
b) Hefe, s. Hefe.						
48. Bijouteriewaaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
Bilder, s. Kupferstiche.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
49. Bildhauerarbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten ꝛc.	Sp.Ct.	5	—	Sp.Ct.	—	6¼
Bildschnitzerarbeiten, s. Holzwaaren.						
Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50. Binsen	„	—	12½		frey.	
51. Bimssteine	„	—	12½	„	—	6¼
52. Binder, Faßbinderarbeiten	1 fl. W.	—	6		frey.	
Bisam, s. Moschus,						
Bischofessenz, s. Essenzen.						
Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53. Blasbälge:						
a) für Schmid- und Hochöfen	Sp.Ct.	3	20	„	—	6¼
b) kleine	„	15	—	„	—	6¼
Blattgold, s. Gold.						
Blaufarbe, s. Schmalte.						
Blauholz, s. Farbhölzer.						
54. Blau und blausaures Kali	„	6	40		frey.	
55. Blech:						
a alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	„	3	20		frey.	
b) von Kupfer, unverarbeitet	„	3	20	„	—	6¼
c) von Messing	„	6	40	„	—	6¼
d) altes, alle zerbrochenen Blechwaaren:						
1) von Eisen	„	—	12½	„	—	25
2) von Kupfer	„	—	25	„	—	50
3) von Messing	„	—	12½	„	—	25
e) Fabrikate:						
1) von schwarzem Bleche	„	10	—		frey.	
2) von weißem Bleche	„	15	—		frey.	
3) Eisenblechwaaren, feine, lackirte, bemalte (moirirt und platirt)	„	50	—	„	—	6¼
56. Bleichpulver (Chlorkalk)	„	5	—	„	—	6¼
57. Bley:						
a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frey.		„	—	50
b) rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Mulden ꝛc.		frey.		„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhren und Bleyblätter zu Tabaksbüchsen	Sp.Ct.	5	—	Sp.Ct.	—	6¼
d) Erz		frey.		„	—	6¼
e) Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	„	15	—		frey.	
f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—		frey.	
Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58. Bleyzucker	„	3	20	„	—	6¼
Blonden, s. Spitzen.						
59. Blumen:						
a) Gartenblumen, frische.	1 fl. W.	—	3		frey.	
b) getrocknete, zum medizinischen Gebrauche, s. Apothekerblumen.						
c) zum Färben, nicht eigens belegte, s Farbblumen.						
d) künstliche Federblumen, s. Federschmuckblumen.						
60. Blut vom Vieh:						
a) im nassen Zustande		frey.		„	—	30
b) im getrockneten Zustande		frey.		„	3	20
61. Blutegeln	Sp.Ct.	3	20	„	—	6¼
Blutstein, s. Amaril.						
Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
Bolus, s. Erde, armenische.						
62. Borax, roher, oder Tinkel	„	—	25	„	—	6¼
Borsten, s. Haare.						
Bortenmacherarbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-, Gold- und Silberwaaren.						
Bozner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes						
Bouchons, s. Pantoffelholzarbeiten.						
Bouillons en tablettes (Suppentafeln), s. Consommé.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
63. Branntweine und alle gebrannten nicht besonders belegten Wässer	Sp. Ct.	10	—		frey.	
64. Branntweingeläger, u. d. gl. eingesäuerte nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eimer.	—	30	Eimer.	—	½
Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65. Braunstein		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
66. Brod:						
a) gemeines gebackenes:						
1) so lange das Schffl. Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
2) über 11 fl.		frey.			frey.	
b) süßes, Kletzen- und Ulmerbrod	„	5	—	„	—	6¼
67. Broncearbeiten:						
a) von Metall	„	20	—	„	—	6¼
b) broncirte Holzarbeiten	„	15	—		frey.	
68. Brüggen	„	6	40	„	—	6¼
Brünellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
69. Buchbinderwaaren:						
a) alle neugebundenen Bücher	„	—	6¼	„	—	6¼
b) alte, das sind Bücher mit altem Einbande	„	—	25	„	—	6¼
c) alte, defecte, zum Einstampfen		frey.		„	1	40
70. Buchdruckerbuchstaben:						
a) neue	„	10	—	„	—	6¼
b) alte, schon abgenutzte, ganz unbrauchbare		frey.		„	—	50
Buchdruckerschwärze, s. Schwärze.						
71. Buchhändlerwaaren, d. s. alle ungebundenen oder nur brochirten Bücher und Musikalien	„	—	6¼	„	—	6¼
Buchweitzen od. Heidekorn s. Früchte						
72. Bücheln		frey.		Schffl.	—	12
73. Büchsenmacherarbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	„	30	—	Sp. Ct.	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangsoll. vom	fl.	kr.
Bücklinge s. Picklinge.						
74. Bürstenbinderwaaren:						
a) gemeine . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) feine mit hölzerner Fassung	„	30	—	„	—	6¼
c) dergleichen mit Fassuug von Elfenbein . . .	„	100	—	„	—	6¼
75. Butter, alle . . .	„	1	40	„	frey.	
Cabliau s. Fische, Seefische						
76. Cacao und Cacaoschaalen	„	5	—	„	—	6¼
77. = gequetscht und zur Masse bereitet	„	30	—	„	—	6¼
78. Caffee	„	15	—	„	—	6¼
79. = Surrogate . . .	„	6	40	„	—	6¼
Cameen s. Edel- und Halbedelsteine						
Campecheholz s. Farbhölzer						
80. Campher	„	5	—	„	—	6¼
81. Canariensaamen . . .	„	3	20	„	—	6¼
Canehl, s. Gewürze, feine.						
Canten, s. Spitzen.						
82. Cantharides (spanische Fliegen)	„	3	20	„	—	6¼
83. Capern	„	3	20	„	—	6¼
84. Caput mortuum (rothe Erde)	„	—	12½	„	—	6¼
Cardamomen, s. Gewürze, feine.						
85. Carmin, rother . . .	„	60	—	„	—	6¼
86. Carneol:						
a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt .	Sp. Pf.	—	30	Sp. Pf.	—	6¼
c) Arbeiten, gefaßt . .	„	1	—	„	—	6¼
Carobe, s. Johannisbrod.						
Carotten, s. Tabak.						
Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze, feine.						
Castanien, s. Früchte.						
87. Catechu, japanische Erde .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
Cattun (Cotton), s. Baumwolltücher:						
Cauris (Seeschneckenschaalen), s. Muscheln.						

Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
	vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
Caviar, s. Kaviar.						
Cayennepfeffer, s. Pfeffer.						
Cedernholz, s. Holz.						
Cedroessenz, s. Oele, wohlriechende.						
Cervelatwürste, s. Fleisch.						
Chagrin, s. Leder.						
Chaisen, s. Gefährte.						
Chalcedon, s. Agat.						
88. Chemische Feuerzeuge . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	frey.	
89. Chemische Waaren, nicht eigens belegte	„	5	—	„	frey.	
90. Chinarinde	„	1	40	„	—	6¼
Chinawurzel, wie Chinarinde.						
Chlorkalk, s. Bleichpulver.						
91. Chocolade	„	30	—	„	—	6¼
Chrisogold oder Chrisokalk s. Messing.						
Chromerz, s. Erze.						
Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.						
Cibeben, s. Früchte, feine ausländische.						
92. Cichorienwurzeln:						
a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln	„	1	40	„	—	6¼
b) gedörrte Cichorienwurzeln	„	3	20	„	—	6¼
c) bereitete	„	6	40	„	—	6¼
Cider (Obstwein), s. Most.						
Cigarren, s. Tabak.						
Citronat, wie Essenzen.						
93. Citronen:						
a) Früchte, frische . .	„	1	40	„	—	6¼
b) Rinden oder Schaalen:						
1) frische . . .	„	1	40	„	—	6¼
2) gedörrte . . .	„	3	20	„	—	6¼
3) candirte . . .	„	20	—	„	—	6¼
c) Saft:						
1) frischer . . .	„	1	40	„	—	6¼
2) eingesottener . .	„	20	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
94. Clavier:						
a) Bestandtheile, nämlich Stimmnägel, Stifte und Claves	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) Claviere, s. Instrumente.						
Coaks, s. Steinkohlen, verkohlte.						
95. Cochenille:						
a) ungemahlen	„	3	20	„	—	6¼
b) zu Staub gemahlen	„	5	—	„	—	6¼
96. Cocusbast und Cocusstricke zum Papieraufhängen	„	—	50	„	—	6¼
97. Cocusnußschaalen	„	—	50	„	—	6¼
98. Cognac	„	10	—	„	—	6¼
99. Colophonium oder Geigenharz	„	—	50	„	—	6¼
100. Conchylien	„	3	20	„		6¼
101. Conditorwaaren	„	20	—	„	—	6¼
102. Confect, alles	„	20	—	„	—	6¼
Confituren, wie Conditorwaaren.						
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), s. Sulzen.						
103. Contanti (baares Geld)		frey.			frey.	
104. Corallen:						
a) roh	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—		frey.	
c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Corduan, s. Leder.						
105. Coriander	Sp. Ct.	1	40		frey.	
Cortices medicinales, peruvianae, cascarillae (Wurzeln, medizinische), s. Apothekerwurzeln.						
106. Crystall:						
a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
c) Arbeiten, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Crystallglas, s. Glas.						
107. Cubeben	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
Cucummern, s. Gartengewächse.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
108. Curcume:						
a) roh, in Wurzeln	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
b) bereitet in Mehl	„	6	40	„	—	6¼
Dachschiefer, s. Steine.						
109. Därme vom Vieh:						
a) nasse		frey.			—	50
b) trockne		frey.			3	20
110. Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige)	„	15	—		frey.	
111. Darmsaiten	„	10	—		frey.	
Datteln, s. Früchte.						
Dauben (Faßdauben), s. Holz.						
112. Demantpulver	„	—	12¼	„	—	6¼
Devisen, s. Conditorwaaren.						
Diamanten, s. Edelsteine.						
113. Dinte (Tinte) und Dintenpulver	„	6	40	„	—	6¼
Dochte, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
Docken, s. Puppen.						
114. Dornschlag		frey.		Schäffel	—	12
Dosen, s. Tabaksdosen.						
Drachenblut, s. Gummi.						
115. Draht:						
a) von Eisen	„	6	40		frey.	
b) von Kupfer und Messing	„	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
c) von Stahl	„	6	40		frey.	
d) Saiten	„	15	—		frey.	
e) Waaren:						
1) gemeine Vogelhäuser ꝛc.	„	15	—		frey.	
2) feine leonische	Sp. Pf.	1	—	„	—	16½
116. Drehen- oder Drechslerwaaren:						
a) von Holz:						
1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute	1 fl. Wth.	—	6	1 fl. Wth.	—	½
2) feine, s. Holzwaaren, feine						
b) von Horn und Bein mit						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Galanteriewaaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	30	—		frey.	
c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
d) von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.						
Drillich, s. Leinwand.						
117. Droguerie, d. s. alle rohen Materialwaarenartikel in Rinden, Wurzeln ꝛc. nicht eigens belegte	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
118. Dünger		frey.			frey.	
Dunen, s. Eiderdunen.						
Eau de Cologne (Köllnisches Wasser, s. Parfümeriewaare.						
Ebenholz, s. Holz						
119. Edelsteine:						
a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt . .	Sp. Pf.	1		„	—	6¼
b) Halbedelsteine, s. Agat ꝛc.						
120. Eicheln		frey.		Schäffel	—	12
Eichenrinde, s. Rinden, Lohrinden.						
121. Eiderdunen (Federn von Eidervögeln	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
122. Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme . .		frey.		„	—	6¼
123. Eisen:						
a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren . . .		frey.		„	—	25
b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen . . .	„	—	12½		frey.	
c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern, Zain- und Nagelschmiedeisen . . .	„	3	20		frey.	
d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		frey.		„	—	25
e) Blech, s. Blech.						
f) Brühe, Beitze . .		frey.		„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
g) Drath, s. Draht.						
h) Erz, s. Eisensteine		frey.		Seidel.	—	3
i) Fabrikate, alle gemeinen.						
1) Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	Sp. Ct.	6	40		frey.	
2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeidewaaren unvermengt	„	7	30		frey.	
k) Geschmeidewaaren, d. s. alle feinen, polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	„	30	—		frey.	
l) Gußwaaren:						
1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern	„	3	20		frey.	
2) feinere geschliffene Gußwaaren	„	7	30		frey.	
3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	„	100	—	Sp. Ct.	—	6¼
Eisenocker (Eisenoxyd), s. Erde, Farberde.						
Eisenroth, s. Erde, Farberde.						
124. Eisentacher (Graphit):						
a) ungestampfter	„	—	12½	„	—	6¼
b) gestampfter	„	—	12½	„	—	6¼
c) in Formen gebracht	„	15	—	„	—	6¼
125. Elfenbein:						
a) rohes in Stücken, auch Wallroßzähne	„	1	40	„	—	6¼
b) gebranntes in Stücken	„	—	25	„	—	6¼
c) geraspeltes, gemahlen	„	3	20	„	—	6¼
d) Waaren, alle	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Email, s. Schmelzglas.						

Gegenstände	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Englisch Roth, s. Farberde.						
Entenfelle, s. Pelzwaaren.						
126. Enzian und Enzianwurzeln	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
Erbsen, s. Früchte.						
127. Erde:						
a) gemeine		frey.			frey.	
b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde:						
1) roh	„	—	12½		frey.	
2) geschlemmt	„	—	25		frey.	
3) verpackt	„	—	50		frey.	
c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- auch Vitriolerde, auch Traß		frey.			frey.	
d) Moorerde		frey.			frey.	
e) Porzellainerde		frey.		„	—	12½
f) Geschirr:						
1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1fl. Wth	—	6		frey.	
2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porzellains	Sp. Ct.	20	—	„	—	6¼
128. Erdene Tabakspfeifen:						
a) unbeschlagen	„	3	20		frey.	
b) beschlagen	„	20	—		frey.	
129. Erdharz	„		50	„	—	6¼
Erdmandeln, s. Cichorienwurzeln.						
130. Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
a) unverpackt		frey.		„	—	6¼
b) verpackt	„	—	50	„	—	6¼
131. Essenzen, Punsch- und Bischofsessenzen, Citronat und Waizensaft	„	30	—	„	—	6¼
132. Essige, alle, auch Essigmutter	„	3	20		frey.	
133. Eyer	„	—	12½		frey.	
134. Faba buchari	„	6	40	„	—	6¼
135. Faba tonca	„	6	40	„	—	6¼
Fackeln, s. Pechfackeln.						
136. Fächermacherarbeiten	„	40	—		frey.	
Färberröthe, s. Krapp.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
137. Fässer:						
a) alte, leere, zum Füllen		frey.			frey.	
b) neue, s. Binderarbeiten.						
138. Farb=						
a) Erde, s. Erde.						
b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
1) unbereitet . . .	Sp Ct.	—	12½		frey.	
2) bereitet . . .	„	5	—		frey.	
c) Hölzer:						
1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten . .		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
2) geschnitten, gemahlen, geraspelt . . .	„	6	40		frey.	
d) Waaren:						
1) chemisch bereitet, nicht eigens belegte . .	„	5	—	„	—	6¼
2) Farben mit Oel oder Firniß bereitet . .	„	10	—	„	—	6¼
3) Pastellfarben . .	„	15	—		frey.	
Faun, s. Zucker.						
Faßbinderarbeiten, s. Binderarbeiten.						
139. Fayence	„	20	—	„	—	6¼
Federalaun, Federweiß, s. Alaun.						
140. Federn:						
a) ungeschlissene . .	„	3	20	„	—	6¼
b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen . .	„	5	—	„	—	6¼
c) Schreibfedern, Federposen:						
1) rohe, unbereitete .	„	1	40	„	—	6¼
2) zubereitete . .	„	10	—	„	—	6¼
141. Federschmuckarbeiten . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142. Feigelwurzeln . . .	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
Feigen, getrocknete, s. Früchte.						
Feilenhauerarbeiten, s. Eisenwaaren.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
143. Feldspath		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
Felle, s. Häute.						
144. Fenchel	Sp. Ct.	1	40		frey.	
Fernambuckholz, s. Farbhölzer.						
145. Fette:						
a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schweinfette .	„	—	50	„	—	12½
b) Schmeere	„	—	50		frey.	
c) Speck	„	—	50	„	—	6¼
146. Feuereimer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst von Leder . . .	„	10	—	„	—	6¼
Feuerschwämme, s. Schwämme.						
147. Feuerspritzen . . .	„	5	—	„	—	6¼
148. Feuersteine . . .	„	1	40		frey.	
149. Filze:						
a) alte zerschnittenen Filzhüte		frey.		„	—	6¼
b) Waaren:						
1) gemeine . . .	„	20	—	„	—	6¼
2) feinere . . .	„	40	—	„	—	6¼
150. Firnisse	„	6	40		frey.	
151. Fischbein:						
a) rohes, Barden . .	„	—	25	„	—	6¼
b) geschnittenes . .	„	10	—	„	—	6¼
c) Waaren, Hüte ꝛc. .	„	20	—	„	—	6¼
152. Fische:						
a) gemeine deutschländische:						
1) frische, mit Abschlag von 20 Procent für das Wasser	„	—	25		frey.	
2) getrocknet oder geräuchert	„	1	40		frey.	
b) Brut oder Setzlinge, mit obigem Taraabschlag für das Wasser . .		frey.		„	—	6¼
c) Häringe, eingesalzen .	„	1	40	„	—	6¼
d) Seefische, nicht eigens belegte, als Raub- und Flachfische, getrocknet oder marinirt . . .	„	5	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
153. Fischhäute	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
Fischleim, s. Leim.						
Fischschmalz, s. Thran.						
Fisetholz, s. Farbhölzer.						
154. Flachs:						
a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen . .	„	—	12½	„	—	50
b) grüner vom Felde hinweg		frey.		„	—	50
c) gesponnen, s. Garn.						
155. Flechsen von Thieren:						
a) frische . . .		frey.		„	—	50
b) getrocknete . . .		frey.		„	1	40
156. Fleisch:						
a) frisches, und solche Würste	„	—	50		frey.	
b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salamiwürste . .	„	5	—		frey.	
Fliegengift (Fliegenstein), s. Arsenik.						
157. Flinten:						
a) Röhre	„	7	30	„	—	6¼
b) Schäfte:						
1) rohe . . .	100 St.	—	50	Stück.	—	—½
2) ausgearbeitete . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
3) feine für Jagdgewehre	„	25	—	„	—	6¼
c) Schlösser . . .	„	20	—	„	—	6¼
d) Steine	„	1	40		frey.	
Flöße, s. Holz.						
158. Flohsaamen . . .	„	—	25		—	6¼
Floretseide, s. Seide.						
159. Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt . . .		frey.			frey.	
160. Foenum graecum:						
a) unbereitet . . .	„	3	20	„	—	6¼
b) bereitet . . .	„	5	—	„	—	6¼
Fossilien, s. Mineralien.						
Frankfurter Schwärze, wie Schwärze.						
161. Fraueneis (Marienglas) . .	„	—	25	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
162. Frösche	Sp. Ct.	—	25		frey.	
163. Früchte:						
a) alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frey.			frey.	
b) alle Getreidgattungen: Waizen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beylage A.			Laut Beylage B.		
c) Bohnen und Heidekorn	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
d) Brein od. Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich Waizen.			gleich Waizen.		
e) Krautköpfe, s. Krautköpfe						
f) Erdäpfel und Rüben:						
1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Schfl.	—	6		frey.	
2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht	„	—	3	Schfl.	—	6
3) wenn es über 15 fl. steht	frey.			„	—	12
g) Baumfrüchte:						
1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp. Ct.	—	50		frey.	
2) gedörrt und getrocknet	„	1	40		frey.	
3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc.	„	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
4) feine ausländische getrocknete, gedörrte, als: Cibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte	„	5	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte	Sp. Ct.	6	40		frey.	
6) alle kandirten in Honig, Syrup od. Zucker eingemachten	„	20	—	Sp. Ct.	—	6½
164. Futter:						
a) Kräuter für das Vieh *)		frey.		1spänn. Fuhr	—	6
				2spänn.	—	12
				mehrspännig	—	24
				1 Schubkarren	—	1½
b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
1) 2 Metzen für 1 Pferd		frey.			frey.	
2) über 2 Metzen	nach Beylage A.			nach Beylage B.		
165. Galanteriewaaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanteriewaarenhandel unter einander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6½
Gallerte, s. Sulzen.						
Galleten, s. Seide.						
Galitzenstein (Zinkvitriol), s. Vitriol						
166. Galläpfel oder Gallus	Sp. Ct.	—	50	„	—	6
167. Gallmey		frey.		„	—	6
Gansfelle, s. Pelzwaaren.						

*) Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen, was sich auch bey andern Artikeln nach Fuhren versteht.

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
168. Garne:						
a) von Baumwolle:						
1) rohe ungebleichte	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	„	5	—	„	—	6¼
3) gefärbte	„	10	—	„	—	6¼
4) türkischroth gefärbtes Garn	„ *	10	—	„	—	6¼
b) von Flachs und Hanf:						
1) ungebleicht	„	—	50	„	—	50
2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	„	1	40	„	—	6¼
3) gefärbt	„	10	—	„	—	6¼
c) von Wolle:						
1) ungefärbte	„	10	—	„	—	6¼
2) gefärbte	„	15	—	„	—	6¼
d) Kämelgarn	„	10	—	„	—	6¼
169. Gartengewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten:						
a) nicht eigens belegte frische	1 fl. Wth	—	3		frey.	
b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40		frey.	
c) in Honig, Syrup, Zucker, eingesottene, kandirte	„	20	—	„	—	6¼
170. Gefährte:						
a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
1) alte	Stück.	20	—	Stück.	—	50
2) neue	„	50	—	„	—	50
b) zum Oekonomiedienst, große						
1) beschlagene	„	10	—		frey.	
2) unbeschlagene	„	1	—		frey.	
c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.:						
1) beschlagene	„	1	—	„	—	1
2) unbeschlagene	„	—	15		frey.	

*) Für die inländischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, als Begünstigung auf 3 Jahre 1 fl. 40 kr.

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
d) Pflüge und Eggen;						
1) beschlagene . . .	Stück.	1	—	Stück.	—	1
2) unbeschlagene . .	„	—	15		frey.	
e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen . .	„	frey.			frey.	
f) Kinderchaisen . .	„	2	30	„	—	3
g) Einzelne Theile, Räder, Achsen . . .	1fl Wth	—	6		frey.	
171. Geflügel:						
a) zahmes:						
1) großes, ausgewachsenes	Stück.	—	3		frey.	
2) kleines, junges, unausgewachsenes . .	„	—	1		frey.	
b) wildes . . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
Geigenharz, s. Colophonium.						
Gelbbeeren, s. Farbbeeren.						
Gelbholz, s. Farbhölzer.						
Gelbkraut, s. Farbkraut.						
Geld, baares, s. Contanti.						
Gemälde, s. Malereyen.						
Gemüse, s. Gartengewächse.						
Geräthschaften, s. Hausgeräthe.						
Gerberarbeiten, s. Leder.						
172. Gerberlauge . . .		frey.		Eimer.	—	½
173. Germ	„	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
Getreide, s. Früchte.						
Gewehre, s. Büchsenmacherarbeiten.						
174. Gewürze:						
a) die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis und Cardamomen . . .	„	20	—	„	—	6¼
b) alle übrigen nicht eigens belegten . . .	„	6	40	„	—	6¼
Giftmehl u. Giftrauch, s. Arsenik.						
Ginster (gelbe Schart), s. Farbkräuter.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
175. Gips:						
a) in Fässeln	Stück	—	3	Stück.	—	1
b) Dünger, d. s. ungebrannte, gestoßene Gipssteine		frey.			frey.	
c) Steine		frey.		1 spänn. Fuhr.	—	2
				2 spänn.	—	4
				mehrspännig.	—	6
d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp.Ct.	5	—	Sp.Ct.	—	6¼
	einzelnes Stck	—	6			
176. Glätte	Sp.Ct.	—	12½	„	—	6¼
177. Glas:						
a) Spiegelgläser:						
1) rohe, ungeschliffene:						
α) Judenmaaß-Spiegelgläser (für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.)	„	—	50		frey.	
β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser (für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.)	„	—	50		frey.	
außerdem	„	10	—		frey.	
2) geschliffene, unbelegte	„	15	—		frey.	
3) belegte	„	20	—		frey.	
b) Fenster- und Tafelglas	„	10	—		frey.	
c) Brillen und Uhrgläser	„	10	—		frey.	
d) Trinkgläser u. alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten zu Galanteriewaaren gehörigen Glaswaaren	„	10	—		frey.	
e) Steine, geschliffene, Prismen für Lustres	„	20	—		frey.	
178. Glaserarbeiten, gemeine	„	15	—		frey.	
179. Glasgalle	„	—	25	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
180. Glasgemälde	Sp.Ct.	20	—			frey.
181. Glasscherben	„	frey.		Sp.Ct.	—	50
Glasurerz, s. Erz.						
182. Glaubersalz:						
a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	„	—	50			frey.
b) crystallisirt	„	—	50			frey.
183. Glockengießerarbeiten:						
a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	„	10	—	„	—	6¼
b) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
184. Gold:						
a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold		frey.				frey.
b) in Bletten, Bouillons, Canettillen, Drahtfäden, Flinderln, Follen, geschlagenes in Blättern und Zwischgold, unverarbeitet	„	30	—	„	—	6¼
c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
d) Schmied- und Massivarbeiten	„	1	—	„	—	6¼
e) Grätze	Sp.Ct.	—	25	„	—	50
f) Goldschlägerhäutchen	„	—	50	„	—	6¼
185. Granatsteine:						
a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pfd	—	30	„	—	6¼
c) verarbeitet, und alle gefaßten Granatsteine	„	1	—	„	—	6¼
Graphit, s. Eisentacher.						
Grapp, s. Krapp.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Graupen, s. Grütze.						
Gries, s. Grütze.						
Grieselwerk, s. Grütze.						
186. Grünspan:						
a) nicht crystallisirt . .	Sp.Ct.	1	40	Sp.Ct	—	6¼
b) crystallisirt . . .	„	3	20	„	—	6¼
187. Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse . . .	„	3	20		frey.	
Grummet, s. Futterkräuter.						
188. Gürtlerarbeiten:						
a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
b) feine, echt vergoldete, versilberte	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
Guineakörner und Pfeffer, s. Pfeffer.						
189. Gummi:						
a) arabischer . . .	Sp.Ct.		50	„	—	6¼
b) anderer . . .	„	1	40	„	—	6¼
c) elasticum . . .	„	1	40	„	—	6¼
Gurken, s. Gartengewächse.						
190. Haare:						
a) gemeine:						
1) von Pferden:						
α) roh, unbearbeitet .	„	—	25	„	1	40
β) bearbeitete, bereitete .	„	—	25	„	—	50
2) von Schweinen:						
α) roh, unbearbeitet .		frey.		„	1	40
β) bearbeitete, bereitete .	„	—	25	„	—	50
3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern . .	„	—	25	„	1	40
4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen	„	—	25	„	—	6¼
5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	„	—	12½	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) feine, unverarbeitete:						
1) Kameel-, angorische Ziegenhaare	Sp.Ct.	—	50	Sp.Ct.	—	6¼
2) Menschenhaare, rohe, undressirte	»	5	—	»	—	6¼
c) Arbeiten;						
1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Kuhhaaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc., mit höher belegten Waaren unvermengt	»	5	—	»	—	6¼
2) feine, von Kaninchen, Kameel- u. Roßhaaren u. s. w.	»	30	—	»	—	6¼
3) von Menschenhaaren	»	40	—	»	—	6¼
191. Haarpuder (Kraftmehl)	»	5	—		frey.	
Haarsalz, s. Federalaun.						
192. Haderlumpen		frey.		»	3	20
193. Häckerlinge von Stroh und Heu		frey.		1 spänn. Fuhr.	—	2
				2 spänn.	—	4
				mehrspännig.	—	6
194. Häute, Bälge, Felle:						
a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet	»	—	12½	Sp.Ct.	1	40
b) Rindshäute, grüne, eingesalzene	»	—	12½	»	—	50
c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen	»	—	12½	»	1	40
d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	»	—	12½	»	1	40
e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
f) alle gearbeitete, s. Leder.						
g) Abfälle:						
1) frische		frey.		»	1	40
2) getrocknete		frey.		»	3	20
195. Hafnererz		frey.		»	—	6¼
Hafnergeschirr, s. Erdengeschirr.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Hagebutten, s. Beeren.						
Hammerschlag, s. Eisenabfälle.						
Handschuhmacherarbeiten, s. Lederwaaren.						
196. Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker		frey.			frey.	
197. Hanf:						
a) ungesponnener	Sp.Ct.	—	12½	Sp.Ct.	—	50
b) grüner, vom Feld hinweg		frey.		„	—	50
c) gesponnener, s. Garn.						
d) Abfall	„	—	12½	„	—	12½
e) Körner	„	—	12½		frey.	
Hanföl, s. Oel.						
Harnsalz, s. Salmiak.						
198. Harze, gemeine, rohe	„	—	12½	„	—	50
Hausenblasen, s. Leim.						
199. Hausgeräthe:						
a) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
b) anderer Art, nach einschlägiger Tarifsbelegung						
Havannah, s. Zucker.						
Hecheln, s. Holzwaaren, gemeine.						
200. Hefe von Bier und Wein	„	—	12½	„	—	6¼
Heidekorn, s. Früchte.						
Heidelbeeren, s. Beeren.						
Herbae, s. Kräuter.						
Herbarien für Cabinete, s. Naturalien.						
Heringe, eingesalzene, s. Fische.						
Heu, s. Futterkräuter.						
201. Hirschhorn:						
a) in rohen Stücken	„	—	12½	„	—	50
b) gebranntes, geraspeltes	„	3	20	„	—	6¼
Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Hirse:						
a) ungeschälte, s. Früchte.						
b) geschälte, s. Grütze.						
202. Holz:						
a) gemeines, hartes und weiches:						
1) Bau- und Werkholz in Stämmen u. Blöcken, auch Rasen und Stangen, ungeschnitten *) . .	1 fl. W.	—	¼	1 fl. W.	—	6
2) Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteichen, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz	„	—	1½	„	—	3
3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	„	—	¼	„	—	3
4) Holzkohlen, s. Kohlen.						
5) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz .	„	—	¼	„	—	6
b) Arzneyhölzer . .	Sp.Ct.	3	20			frey.
c) Farbhölzer, s. Farbhölzer.						
d) feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou, Burbaum-, Cypressen-, Eben-,						

*) Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Currentwerth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Gegenstände.	Eingangszoll vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	Sp.Ct.	—	50	Sp.Ct.	—	6¼
e) Cedernholz . . .	„	—	12½	„	—	6¼
f) Nuß-, Kirschbaum-, auch Maserholz:						
1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. W.	—	—¼	1 fl. W.	—	6
2) geschnittenes . .	„	—	1½	„	—	3
g) Resonanzböden und Geigenholz	Sp.Ct.	—	12½	Sp.Ct.	—	25
h) Abfälle, Sägspäne .		frey.			frey.	
i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reifen, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. W.	—	3		frey.	
k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lakirt	Sp.Ct.	15	—		frey.	
203. Honig, geläutert und ungeläutert	„	1	40	„	—	6¼
204. Hopfen	„	5	—		frey.	
205. Hopfensetzlinge . . .		frey.			frey.	
206. Horn und Hornspitzen:						
a) rohes. . . .	„	—	12½	„	—	50
b) plattgedrücktes und unverarbeitetes . . .	„	—	25	„	—	50
Hornvieh, s. Vieh.						

Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
	vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
207. Hornwaaren, mit Galanteriewaaren unvermengt:						
a) nicht gepreßte . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) gepreßte . . .	„	30	—	„	—	6¼
Hüttenrauch, s. Arsenik.						
Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
Hutzeln (gedörrte Birnen), s. Früchte.						
Jagdgarne und Fischnetze, s. Seilerarbeiten.						
Japanische Erde, s. Catechu.						
208. Jaspis:						
a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
b) geschliffen, ungefaßt .	„	20	—	„	—	6¼
c) verarbeitet, gefaßt .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Indiennen, s. Baumwollenwaaren						
209. Idigo	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
Ingber, s. Gewürze, alle übrigen.						
210. Insecten für Cabinete .	„	3	20	„	—	6¼
211. Instrumente:						
a) astronomische . .	„	15	—		frey.	
b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische .	„	15	—	„	—	6¼
c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner	„	20	—	„	—	6¼
212. Johannisblume . . .	„	—	25	„	—	6¼
Johannisbeeren, s. Beeren.						
213. Johannisbrod . . .	„	—	50	„	—	6¼
Isländisches Moos, s. Moos.						
214. Juchten	„	10	—	„	—	6¼
Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						
Judenpech, s. Erdharz.						
Juwelen, s. Edelsteine.						
Kamelhaare, s. Haare.						
215. Käse, alle . . .	„	5	—		frey.	

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Kaffee, s. Caffee.						
Kalender, mit Berücksichtigung des Stempelmandats und polizeylicher Verfügungen, s. Buchhändlerwaaren.						
216. Kalk:						
a) gebrannter	Schäffel	—	2	Schäffel einspänn.	—	2
b) Steine		frey.		Fuhr. 2spänn.	—	2
				Fuhr. mehrspännige	—	4
				Fuhr.	—	6
217. Kammmacherarbeiten:						
a) Wollkämme	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
b) von Horn, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—	„	—	6¼
c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt oder ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Kampfer, s. Campher.						
Kanevas, s. Leinwand.						
Kaninchen, lebende	Stück	—	1		frey.	
218. Kannenbäckerarbeiten, d. s. Steingeschirr	Sp. Ct.	3	20		frey.	
Kanten, s. Spitzen.						
Kapern, s. Capern.						
219. Kardendisteln für Tuchmacher	„	—	12½		frey.	
Karotten, s. Tabak.						
220. Kartätschen für Wollenarbeiten	„	3	20	„	—	6¼
221. Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats	„	20	—	„	—	6¼
Kartoffeln, s. Früchte.						
Kastanien, s. Früchte.						
Kattune, s. Baumwollenwaaren.						
222. Kaviar	„	20	—	„	—	6¼
Kermes, s. Alkermes.						
223. Kienruß	„	—	50	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
224. Kies zum Glasmachen		frey.		1spänn. Fuhr.	—	2
				2spänn. Fuhr.	—	4
				mehrspänige Fuhr,	—	6
Kinderspielzeuge, s. Holzwaaren, auch Puppen.						
225. Kirschengeist, Kirschenwasser	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
226. Kirschnerarbeiten, d. s. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Stauche r ꝛc.	„	60	—	„	—	6¼
227. Klauen	„	frey.		„	—	50
Klauenfett, wie Fette.						
Klebwachs, s. Wachs.						
Klee, s. Futterkräuter.						
Kleesaamen, s. Saamen.						
228. Kleidungen und Anzüge	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.						
Kletzenbrod, s. Brod.						
229. Kleyen		frey.		„	—	6¼
Klingen, s. Eisenfabrikate.						
Knallkugeln, s. Zündknallpillen.						
230. Knochen:						
a) rohe		frey		„	—	50
b) gemahlene, Mehl		frey.		„	—	6¼
Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231. Knopfgießerarbeiten:						
a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	„		6¼
b) vergoldete und versilberte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Knopfmacherarbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232. Knoppern:						
a) ungemahlene		frey.		„	—	6¼
b) Mehl		frey.		„	—	6¼
Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
233. Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
Kobaltoxyd (geröſteter Kobalt) ſ. Zaffer.						
Köllniſche Pfeifen, ſ. Erden.						
Köllniſches Waſſer, ſ. Parfümeriewaaren.						
Königsblau, ſ. Farbwaaren.						
Königsgelb, ſ. Farbwaaren.						
Königsrauch, ſ. Parfümeriewaaren.						
234. Kohlen:						
a) von Holz . . .		frey.		fl. Wth	—	3
b) von Stein . . .		frey.		„	—	3
Kohlenſchwarz, ſ. Schwärze.						
Kokusnußſchaalen, ſ Cokusnußſchaalen.						
235. Korbmacherarbeiten:						
a) gemeine, von Weiden .	Sp. Ct.	3	20			frey.
b) feine . . .	„	10	—			frey.
236. Korinthen . . .	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
Kork, ſ. Pantoffelholz.						
237. Krämereywaaren, d. ſ. alle Gegenſtände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermiſcht . .	„	15	—	„	—	6¼
Krätze, ſ. Gold- und Silbergrätze.						
Kräuterwerk, ſ. Gartengewächſe.						
Kräuter, ſ. Farben-, Futter- und mediciniſche Kräuter.						
Kraftmehl, ſ. Haarpuder.						
Kranewithbeeren, (Wachholderbeeren) ſ. Beeren.						
238. Krapp:						
a) roher, in Wurzeln .	„	—	25			frey.
b) in Mehl . . .	„	—	25			frey.
239. Kraut:						
a) ungeſchnitten, in Köpfen	100 St.	—	6			frey.
b) eingeſchnitten, eingeſalzen	Sp. Ct.	3	20			frey.
240. Krebſe	„	—	25	Sp. Ct.		6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
241. Krebsaugen . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
242. Kreide, gemeine . .	„	—	12½	„	—	6¼
Kremserweiß, s. Farbwaaren.						
Kreuzbeeren u. Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeeren und Wurzeln.						
Krystall, s. Crystall.						
243. Kuchen von Lein, Reps ꝛc.		frey.		„	—	6¼
244. Kugellack	„	5	—	„	—	6¼
Küfnerarbeiten, s. Faßbinderarbeiten.						
245. Kümmel	„	1	40		frey.	
246. Kunstverlagsgegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte	„	10	—	„	—	6¼
247. Kupfer:						
a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche		frey.		„	—	50
b) rohes in unverarbeiteten Massen . . .	„	—	12½	„	—	6¼
c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen .	„	6	40	„	—	6¼
d) verarbeitet, d. s. alle verzinnten u. unverzinnten Kupferschmiedarbeiten .	„	15	—	„	—	6¼
e) Blech, s. Blech.						
f) Draht, s. Draht.						
g) Münzen, alte, verrufene	„	—	12½	„	—	50
h) Erz		frey.		„	—	6¼
248. Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten .	„	10	—	„	—	6¼
Kupfervitriol, s. Vitriol.						
Kupferwasser, s. Vitriol.						
Kutschen, s. Gefährte.						
Laberdan, s. Seefische.						
249. Lack	„	5	—	„	—	6¼
250. Lakritzensaft . . .	„	3	20	„	—	6¼
251. Lakmus	„	1	40	„	—	6¼
Landkarten, s. Kupferstiche.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Larven, s. Masken.						
252. Lasursteine:						
a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
253. Lebküchner-, Lebzeltnerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
Lecceröl, s. Oel.						
254. Leder:						
a) alles Roth- und Weißgärberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	„	15	—		frey.	
b) Korduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder	„	20	—		frey.	
c) türkisches Bocksleder, rohes	„	5	—		frey.	
d) Waaren, nicht eigens belegte	„	30	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
e) Abfälle, auch Schaaffüßeln zum Leimsieden:						
1) im nassen Zustande		frey.		„	1	40
2) im trocknen Zustande		frey.		„	3	20
255. Leim:						
a) gemeiner Tischlerleim	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
b) Vogelleim	„	3	20		frey.	
c) Fischleim	„	1	40		frey.	
Lein, s. Saamen.						
Leinkuchen, s. Kuchen.						
Leinöl, s. Oel.						
256. Leinwand:						
a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande	Ntt. Ct.	10	—		frey.	
b) gebleicht	„	20	—		frey.	
c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Kölnisch, dann gefärbte Lein-						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
wand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköperte Hosenzeuge	Ntt. Ct.	30	—		frey.	
d) Fadenbattist	»	30	—	Sp. Ct.	—	6½
257. Leonische Waaren	Sp. Pf.	1	—	»	—	6½
Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258. Lichtzieherwaaren:						
a) von Wachs, s. Wachs.						
b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
c) Nachtlichter	Sp. Ct.	15	—	»	—	6½
Lignum sanctum, (Franzosenholz) s. Holz.						
Limonien, s. Früchte.						
Linsen, s. Früchte.						
259. Liqueurs	»	10	—	»	—	6½
Löschmaschienen, s. Feuerspritzen.						
260. Lohrinden:						
a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte		frey.		1spänn. Fuhr.	—	30
				2spänn. Fuhr.	1	—
				mehrspänn. Fuhr.	2	—
b) gestampfte		frey.		Sp. Ct.	—	12½
c) Kuchen, d. s. ausgelaugte Lohe		frey.			frey.	
261. Lorbeer und Lorbeerblätter	»	1	40	»	—	6½
Lumpen, s. Haderlumpen.						
262. Lunten	»	1	40	»	—	6½
Lustres, s. Glaswaaren.						
Maccaroni, s. Mehlteig.						
Macis, s. Gewürze, feine.						
263. Mägen vom Vieh		frey.		»	—	6½
264. Magnesia, weiße	»	6	40	»	—	6½
265. Magnet	»	15	—	»	—	6½
Mahagoni- oder Amaranthholz, s. Holz.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
266. Mahlereyen:						
a) ohne Fassung . . .	Sp. Ct.	–	12½	Sp. Ct.	—	6¼
b) mit Fassung . . .	„	10	—	„	—	6¼
Mais (türkischer Waizen, auch Kukuruz), s. Früchte, Waizen.						
267. Majolica . . .	„	20	—	„	—	6¼
Malaquette od. Maniquette, s. Pfeffer.						
Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreide.						
Mamuthzähne, s. Elfenbein.						
Manchester, s. Baumwollenwaaren.						
268. Mandeln . . .	„	3	20	„	—	6¼
Mandel- eigentlich Erdmandeln-Caffee, s. Caffeesurrogate.						
269. Manna . . .	„	3	20	„	—	6¼
Markasit, s. Wißmuth.						
270. Marcipan . . .	„	15	—	„	—	6¼
271. Marchand des Modes Arbeiten, vollendete . .	Sp. Pf.	1	–	„	–	6¼
Marienglas, s. Frauenels.						
Marmelade (Schachtelsaft), s. Früchte, eingemachte.						
272. Marmor:						
a) roher in Stücken, unverarbeitet . . .	Pferde Last.	–	12	1 fl. Mey.	—	¼
b) verarbeitet im Großen .	Sp. Ct.	5	—		frey.	
c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	„	15	—		frey.	
Morokin, s. Leder.						
Maschen von Schilf, s. Bastwaaren.						
273. Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen . . .		frey.			frey.	
b) zum Handel . . .	„	5		Sp. Ct.	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
274. Masken (Larven) . .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
Mastix, s. Gummi.						
275. Materialwaaren, nicht eigens belegte	„	3	20	„	—	6¼
Mathematische Instrumente, s. Instrumente.						
Matrizen, s. Buchdruckerbuchstaben.						
Matten, s. Bastwaaren.						
276. Maultrommeln oder Brummeisen:						
a) vermischt mit Kramwaaren	„	15	—	„	—	6¼
b) unvermischt . .	„	5	—	„	—	6¼
Mausfallen:						
a) hölzerne, s. Holzwaaren.						
b) von Draht, s. Drahtwaaren.						
Mechanische Instrumente, s. Instrumente.						
Meer- oder Seesalz, s. Salz.						
277. Meerschaum:						
a) roher, unverarbeiteter .	„	3	20	„	—	6¼
b) verarbeitet, ungefaßt .	„	40	—	„	—	6¼
c) gefaßt . . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
278. Mehl:						
a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht .	Sp. Ct.	—	50		frey.	
b) wenn es über 11 fl. steht	„	—	12½	wie Getreide.		
c) Teig, Backwerk, mit Ausnahme von Confituren .	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
Melasse, s. Syrup.						
279. Menig	„	1	40	„	—	6¼
280. Mercurius:						
a) crudus et vivus .	„	—	12½	„	—	6¼
b) Präparate, s. chemische Waaren.						
Mergel, s. Erden.						
281. Messerschmidwaaren:						
a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels .	„	15	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot, verzierte	Sp. Pf.		½ —	Sp. Ct.	—	6¼
282. Messing:						
a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche		frey.		„	—	50
b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp. Ct.	6	40	„	—	6½
c) Blech, s. Blech.						
d) Draht, s. Draht.						
e) Waaren, alle, nicht vergoldete und versilberte	„	15	—		frey.	
283. Metalle:						
a) nicht eigens belegte, alle zerbrochene Metallwaaren	„	—	12½	„	—	12½
b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt	„	—	50	„	—	6¼
c) Waaren:						
1) im Großen	„	10	—	„	—	6¼
2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
284. Meth	„	10	—	„	—	6¼
285. Meubles:						
a) nicht eigens belegte	„	15	—	„		6¼
b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
286. Milch	„	—	12½		frey.	
287. Milchzucker:						
a) im Ganzen	„	3	20	„	—	6¼
b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl.						
Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288. Mineralien für Cabinete	„	—	12½	„	—	6¼
Mineralwasser, s. Wässer, mineralische.						
Minium, s. Mennig.						
Mock, s. Stahl.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
289. Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frey.			frey.	
Mohn:						
a) Samen, s. Samen.						
b) Oel, s. Oele.						
Molton, s. Tuch.						
Moorerde, s. Erde.						
290. Moos:						
a) isländisches	Sp. Ct.	—	25		frey.	
b) anderes medicinisches	„	3	20		frey.	
c) Moos als Streu, s. Streu.						
d) Rohr, s. Rohr.						
Morcheln, s. Schwämme.						
291. Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
292. Moschus oder Bisam	Sp. Ct.	60	—	„	—	6¼
Moskovade, s. Zucker.						
293. Most:						
a) gemeiner Obst- und Nachmost, im trüben Zustande	„	1	40	„	—	6¼
b) eingesottener Obstmost	„	20	—	„	—	6¼
c) von Wein, gleich Wein.						
Mühlsteine, s. Steine.						
294. Mumien, ägyptische	„	10	—	„	—	6¼
Muscat:						
a) Blüthe, s. Gewürze, feine.						
b) Bohnen, s. Gewürze, feine.						
c) Nüsse, s. Gewürze, feine.						
d) Oel, s. Oele.						
295. Muscheln:						
a) gemeine, zum Farbeneinlegen	„	—	25	„	—	6¼
b) mit Farben eingelegte	„	5	—	„	—	6¼
c) feine für Cabinete	„	5	—	„	—	6¼
d) Seemuscheln oder Cauris	„	3	20	„	—	6¼
Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Musivsilber, s. Farbwaaren.						
Musseline, s. Baumwolltücher.						
296. Muster, und Musterkarten:						
a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons			frey.			frey.
b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						
297. Nadler- und Nagelschmidwaaren:						
a) Nadeln, alle . .	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Hefften, Kettchen ꝛc. . .	„	15	—	„	—	6¼
Nägel:						
a) gemeine eiserne, s. Eisenwaaren.						
b) verzinnte messingene, s. Messingwaaren.						
Nänquin, s. Baumwollentücher.						
Naphtha (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
Natron, s. Soda.						
298. Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte . .	„	—	12½	„	—	6¼
Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze, feine.						
Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299. Nestlerarbeiten . . .	„	30	—		frey.	
Netze, s. Sellerarbeiten.						
Neublau, s. Farbwaaren.						
Nudeln, s. Mehlteig.						
Nüsse:						
a) gemeine, b) feine } s. Früchte.						
c) Muskatnüsse, s. Gewürze, feine.						
300. Oblaten	„	15	—		frey.	
Obst, s. Früchte.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
301. Ochsengalle:						
a) frische . . .		frey.			frey.	
b) getrocknete . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
Ockergelb, s. Farberde.						
302. Oele:						
a) Kien-, oder Terpentin-, Pech- und Steinöle .	„	—	50		frey.	
b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Repsoele . . .	„	5	—		frey.	
c) Speiseoele: als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Bücheloele . .	„	10	—	„	—	6¼
d) Baum- oder Lecceroel, vermischt mit ½ Pfund Terpentinoel pr. Ct. für den Fabrikbedarf . . .	„	—	25	„	—	6¼
e) medicinische, als Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhornoele u. dgl. mehr .	„	6	40	„	—	6¼
f) wohlriechende, als Bergamot-, Jasmin-, Lavendel-, Néroli- oder Pomeranzenblüthe-, Rosenoele .	„	60	—	„	—	6¼
g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc., s. Kuchen.						
303. Oelseife:						
a) in flüssigem Zustand und in Fässern . . .	„	—	50	„	—	6⅓

Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
	vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife . . .	Sp. Ct	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
304. Oelzweige	„	1	40	„	—	6¼
Ofenfarbe, wie Farberde.						
305. Oliven:						
a) Früchte, s. Früchte.						
b) in Wasser conservirte .	„	1	40	„	—	6¼
c) Oele, s. Oele.						
d) Zweige, s. Oelzweige.						
Operment, s. Arsenik.						
306. Opium	„	6	40	„	—	6¼
307. Optische Waaren . .	„	40	—	„	—	6¼
Orangen, s. Früchte.						
308. Orgelmacherarbeiten . .	„	20	—	„	—	6¼
309. Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	„	10	—	„	—	6¼
310. Orlean	„	1	40	„	—	6¼
311. Orseille:						
a) rohe	„	—	50	„	—	6¼
b) bearbeitet . . .	„	3	20	„	—	6¼
Pagament, s. Gold oder Silber.						
Palmenzweige, s. Oelzweige.						
312. Pantoffelholz:						
a) in Stücken . . .	„	1	40	„	—	6¼
b) Arbeiten . . .	„	3	20	„	—	6¼
313. Papier:						
a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungspapier . .	„	5	—		frey.	
b) Preßspäne und Pappendeckel . . .	„	3	20		frey.	
c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten . .	„	20	—		frey.	
d) altes beschriebenes, bedrucktes, zum Einstampfen .		frey.		„	3	20
e) Proceß- und andere Acten, samt Beylagen . .		frey.			frey.	
f) Maché	„	15	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
314. Papparbeiten:						
a) gemeine	Sp. Ct.	15	—		frey.	
b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
315. Paradies:						
a) Aepfel	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
b) Körner	„	3	20	„	—	6¼
316. Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren	„	60	—	„	—	6¼
Pasten (Abdrücke), s. Schwefel.						
317. Pasteten	„	30	—	„	—	6¼
Paterleins, s. Glaswaaren.						
318. Pech:						
a) rohes, ungeläutertes	„	—	12½	„	—	50
b) Schusterpech	„	—	25	„	—	6¼
c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler	„	—	50	„	—	6¼
d) Fackeln	„	10	—	„	—	6¼
e) Satz	„	—	12½	„	—	6¼
319. Pelzwaaren:						
a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitete Pelz-, Rauch- und Futterwerk	„	20	—	„	—	6¼
b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	„	60	—	„	—	6¼
320. Pergament	„	15	—		frey.	
Pergamentleim, wie Leim.						
Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
Perlasche, s. Pottasche, kalzinirte						
321. Perlen:						
a) von Glas, s. Glaswaaren.						
b) gute, gefaßte und ungefaßte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
c) Perlenmacherarbeiten oder falsche Perlen	„	1	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
322. Perlmutter:						
a) rohe	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
Perückenmacherarbeiten, s. Haare, Menschenhaare.						
Petrefacten, s. Versteinerungen.						
323. Petschierstecherarbeiten:						
a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
b) von Gold und Silber	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
324. Petschierwachs	Sp. Ct.	30	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
325. Pfeffer	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
Pfefferkuchen, s. Lebküchnerwaaren.						
Pferde, s. Vieh.						
326. Pfirsiche:						
a) Früchte	„	—	50		frey.	
b) Kern	„	3	20		frey.	
327. Pflanzen:						
a) frische, zum verpflanzen		frey.			frey.	
b) getrocknete, für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien oder Apothekerkräuter.						
Pflüge, s. Gefährte.						
Pfröpfe, s. Pantoffelholzarbeiten.						
Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
328. Picklinge	„	6	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
329. Pignoli	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
Piment, wie Pfeffer.						
Piper longum, s. Pfeffer.						
Pistazien (Pimpernüsse), s. Zirbeln.						
330. Platina		frey.			frey.	
331. Platiererarbeiten:						
a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	$6\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) mit Gold und Silber aufgelegt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						
Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332. Pomeranzen:						
a) frische	Sp. Ct.	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
b) unreife, getrocknete	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
d) Saft, eingesottener	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
e) Zelteln, kandirte.	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
Porphyr, wie Marmor.						
Porter (englisches Bier), s. Bier						
333. Porzellaine u. Porzellainwaaren	„	40	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
Porzellainerde, s. Erde.						
Posamentierarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silberarbeiten.						
334. Potasche:						
a) rohe		frey.		„	—	25
b) kalzinirte		frey.			frey.	
335. Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren	„	—	$12\frac{1}{2}$	„	—	$6\frac{1}{4}$
336. Pottloth	„	—	$12\frac{1}{2}$	„	—	$12\frac{1}{1}$
337. Präparate:						
a) chemische, s. chemische Waaren.						
b) anatomische	„	—	50	„	—	$6\frac{1}{4}$
Preßspäne und Pappendeckel, s. Papier.						
Prinzmetall, s. Metall.						
Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
Provenzeroel, s. Oele.						
Prunellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
338. Pulver:						
a) Schießpulver . .	Sp. Ct	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) Raketten, Feuerwerke .	„	10	—	„	—	6¼
c) medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver ꝛc. . . .	„	5	—	„	—	6¼
d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
Punschessenzen, s. Essenzen.						
339. Puppen:						
a) von Holz, s. Holzwaaren, feine.						
b) Gesichter von Papier .	„	15	—		frey.	
340. Putzmacherarbeiten, vollendete	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
Puzzolanerde, s. Erde, gemeine.						
Quarz oder Kieselsteine zur Glasfabrikation, s. Kies.						
341. Quecksilber . . .	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
342. Quercitronen . . .		frey.		„	—	6¼
Quincailleriewaaren, nach Beschaffenheit der Stoffe						
Quitten, s. Früchte, gemeine.						
Radices, s. Wurzeln.						
Raffinade, s. Zucker.						
Rauchkerzen, s. Wohlgeruchwaaren.						
Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
Rauhwerk, s. Pelzwaaren.						
Rauschgelb, s. Arsenik.						
343. Rauschgold . . .	„	15	—	„	—	6¼
Realgar, s. Arsenik.						
344. Reben, Weinreben zum Verpflanzen . . .	„	frey.		„	—	6¼
Rebenschwarz, s. Schwärze.						
Rechenpfennige, s. Dantes.						
Rechentafeln, s. Schiefertafeln						
345. Regenschirmarbeiten:						
a) gemeine, von Leinwand, Kanevas und Wachstuch	„	20	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) feine, von Baumwollentuch und Taffent .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
346. Regulus Antimonii .	„	3	20	„	—	6¼
347. Reife:						
a) eiserne, köllnisches Reifeisen	„	5	—		frey.	
b) hölzerne, s. Holzwaaren, gemeine.						
348. Reis	„	1	40	„	—	6¼
349. Reißbley	„	15	—		frey.	
350. Reps:						
a) Frucht . . .	„	—	12½		frey.	
b) Oel, s. Oel.						
351. Riemerarbeiten . . .	„	20	—		frey.	
Rinden:						
a) Farbrinden, s. Farben.						
b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
c) medicinische, s. Apothekerrinden.						
d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
Rindvieh, s. Vieh.						
352. Ringlerarbeiten . . .	„	15	—	„	—	6¼
353. Röhre zu Weberkämmen .		frey.		„	—	6¼
Röthe, s. Krapp.						
354. Röthel, Rothsteine:						
a) in Stücken . . .	„	—	12½	„	—	6¼
b) verarbeitet zu Schreibfedern . . .	„	15	—		frey.	
355. Rohr:						
a) gemeines . . .		frey.			frey.	
b) spanisches, unverarbeitetes	„	1	40	„	—	6¼
c) Rohrmacherarbeiten .	„	15	—	„	—	6¼
Rosenholz, s. Holz, feines.						
Rosenöl, s. Oele.						
Rosinen, s. Früchte, feine.						
356. Rosoglios . . .	„	10	—	„	—	6¼
Roßhaare, s. Haare.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Rothholz, s. Farbhölzer.						
Rothschmiedarbeiten, wie Messingarbeiten.						
Rotting, s. Röhre, spanische.						
Rouge, s. Schminke.						
Rüben:						
a) frische, s. Früchte.						
b) gedörrte, s. Cichorienwurzeln.						
c) Oel, s. Oel.						
Ruku, s. Orlean.						
357. Rum	Sp.Ct.	10	—	Sp.Ct.	—	6¼
Ruß, s. Kienruß.						
Russisches Glas, s. Fraueneis						
358. Saamen:						
a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus — oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke ein führen, gegen Reciprocität . .		frey.			frey.	
b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssaamen . . .	„	—	12½		frey.	
c) Kleesaamen . .	„	—	12½		frey.	
d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz und Wiesengründe . . .	„	—	12½		frey.	
e) medicinische, s. Apothekersaamen.						
359. Säcke:						
a) alte, leere:						
1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende . .		frey.			frey.	
2) zum Verkaufe . .	„	—	12½	„	—	6¼
b) neue	„	5	—		frey.	
360. Säcklerarbeiten . . .	„	30	—	„	—	6¼
Sägspäne, s. Holzabfälle.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
361. Säuren, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	5	—		frey.	
Saffian, s. Leder.						
Saffran, s. Gewürze, feine.						
Saflor, s. Zaffer.						
362. Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	„	5	—		frey.	
363. Sago	„	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
Saiten, s. Darm- und Drahtsaiten für musikalische Instrumente.						
Salami, s. Fleisch.						
364. Salmiak *)	„	3	20	„	—	6¼
365. Salpeter	„	—	25	„	—	6¼
366. Salz:						
a) Kochsalz und Salzsteine,	verboten.				frey.	
b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz	verboten.				frey.	
c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						
d) anderes:						
1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
2) Meersalz	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
e) Salzsäure	„	3	20		frey.	
367. Sand, gemeiner, zum Putzen		frey.			frey.	
368. Sandel:						
a) ganzer		frey.		„	—	6¼
b) gemahlen, geraspelt	„	6	40		frey.	
Sand- oder Wasseruhren, s. Uhren.						
Sardellen, wie Picklinge.						
369. Sassafras	„	3	20	„	—	6¼
370. Sassaparill	„	3	20	„	—	6¼
Sattinober (gelbe Erde), s. Farben.						
371. Sattlerarbeiten, alle	»	20	—	„	—	6¼
372. Schachtelhalme	„	—	12½		frey.	

*) So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Schachtelmacherarbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
Schäfflerarbeiten, s. Binderarbeiten.						
Schafe, s. Vieh,						
Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373. Schafguß	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
Schafwolle, s. Wolle.						
Scharlachbeeren, s. Alkermes.						
Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374. Schauspielergeräthe und Theaterapparate reisender Schauspieler, schon gebraucht .	„	—	25	„	—	6¼
Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375. Scheidewasserabfall . .						
a) rother . . .	„	—	12½	„	—	6¼
b) weißer . . .	„	—	50	„	—	6¼
376. Schellack, ...	„	1	40	„	—	6¼
Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377. Schiefer:						
a) Platten, gefaßte, und Griffel	„	1	40	„	—	6¼
b) Steine, s. Steine.						
378. Schieferweiß . . .	„	5	—	„	—	6¼
Schießpulver, s. Pulver.						
379. Schiffe:						
a) große, Gemsen, Schelchen	1 fl. W.	—	6		frey.	
b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen . . .	„	—	6		frey.	
380. Schiffsgeräthschaften zum Behuf der Fahrt . . .		frey.			frey.	
381. Schiffsklammern . .	Sp. Ct.	3	20		frey.	
382. Schildkröten . . .	„	6	40	„	—	6¼
383. Schildkrotenschaalen:						
a) rohe, unverarbeitete .	„	1	40	„	—	6¼
b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp. Pfd.	1	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
384. Schilf:			frey.	Sp. Ct.	—	6¼
a) rohes und Moosrohr						
b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40			frey.
Schinken, s. Fleisch.						
385. Schlamm von Mineralwässern	„	—	12½	„	—	6¼
Schleifsteine, s. Steine.						
386. Schliff			frey.			frey.
Schlitten, s. Gefährte.						
387. Schlosserarbeiten, alle	„	15	—	„	—	6¼
388. Schmack oder Sumach			frey.	„	—	6¼
389. Schmalte	„	1	40	„	—	6¼
390. Schmalz	„	1	40			frey.
Schmeer, s. Fette.						
Schmelzglas (Email), s. Glaswaaren.						
391. Schmelztiegel	„	—	50			frey.
392. Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine	„	—	12½			frey.
Schmiedarbeiten, s. Eisenwaaren.						
Schmiedzunder, s. Eisenabfälle.						
Schmierseife, s. Seife.						
393. Schminke	„	60	—	„	—	6¼
394. Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	„	5	—	„	—	6¼
395. Schnecken	„	—	25	„	—	6¼
396. Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören	„	15	—			frey.
397. Schreibtafeln, elastische	„	15	—			frey.
398. Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte:						
a) gemeine, unpolirte	1 fl. W.	—	6			frey.
b) feine, polirte	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
Schriften (Buchdruckerschriften), s. Buchdruckerbuchstaben.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Schrote, s. Bley.						
399. Schuhmacherarbeiten:						
a) von gemeinem Leder und Tuchenden . . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc. . . .	»	40	—	„	—	6¼
400. Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde) . . .	»	1	40	„	—	6¼
401. Schusser	»	1	40		frey.	
402. Schwämme:						
a) gemeine:						
1) frische . . .		frey.			frey.	
2) getrocknete, gedörrte .	»	—	50		frey.	
b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln . . .	»	10	—	„	—	6¼
c) Bad- oder Pferdschwämme	„	3	20	„	—	6¼
d) Feuerschwämme, gelaugt und ungelaugt . .	„	1	40	„	—	6¼
e) Kropfschwämme . .	„	3	20	„	—	6¼
403. Schwärze, Druckerschwärze .	„	5	—	„	—	6¼
Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404. Schwefel:						
a) roh, in Stangen und Stücken		frey.		„	—	6¼
b) gereinigt, in Stangen .		frey.		„	—	6¼
c) gestoßen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln und Schwefelholz . .	„	3	20	„	—	6¼
d) Säure	„	3	20		frey.	
e) Pasten oder Abdrücke .	„	—	50	„	—	6¼
Schweinsborsten, s. Haare.						
Schwerspath, wie Feldspath.						
405. Schwertfegerarbeiten . .	„	15	—		frey.	
406. Scorpionen . . .	„	3	20	„	—	6¼
407. Seegras	„	—	25	„	—	6¼
Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
See- oder Meersalz, s. Salz.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Seeschneckenschaalen, s. Muscheln.						
408. Seide:						
a) Cocons oder Galetten.		frey.		Sp.Ct.	—	6¼
b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seidenabfälle		frey.		„	—	6¼
c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Organsin- oder Tramseide).	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
d) gezwirnte:						
1) ungefärbte	„	10	—	„	—	6¼
2) gefärbte	„	20	—	„	—	6¼
e) Waaren:						
1) mit Gold und Silber vermengt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp.Ct.	60	—	„	—	6¼
409. Seidenhaasen:						
a) Haare	„	—	25	„	1	40
b) Waaren	„	30	—	„	—	6¼
410. Seife:						
a) Seife und Seifensiederwaaren	„	10	—		frey.	
b) wohlriechende, s. Parfümeriewaaren.						
c) Schmierseife	„	3	20		frey.	
411. Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	„	10	—		frey.	
Selenit, s. Fraueneis.						
Semilor, s. Messing.						
412. Semen:						
a) amomi	„	6	40	„	—	6¼
b) de canna indica	„	3	20	„	—	6¼
413. Senf:						
a) Senf und Senfmehl	„	1	40		frey.	
b) eingemacht	„	15	—	„	—	6¼
414. Sennesblätter	„	3	20		frey.	

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
415. Serpentin:						
a) Stein, roher . .	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
b) Geschirr . . .	„	10	—	„	—	6¼
416. Siebmacherarbeiten . .	„	10	—		frey.	
Siegelerde, s. Erde, Farberde.						
Siegellack, s. Petschierwachs.						
417. Silber;						
a) in Baaren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber		frey.			frey.	
b) in Blätten, Boullions, Canetillen, Draht, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern u. Zwischsilber, unverarbeitet .	„	30	—	„	—	6¼
c) verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
d) Schmid- und Massivarbeiten . . .	„	1	—	„	—	6¼
e) Grätze . . .	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
418. Soda:						
a) rohe . . .		frey.			frey.	
b) krystallisirte . .	„	1	40		frey.	
Sohlleder, s. Leder.						
419. Sonnenschirmarbeiten, alle	„	40	—	„	—	6¼
Sonnenuhren, s. Uhren.						
Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
Spanische Röhre, s. Röhre.						
Speauter, s. Zink.						
Speck, s. Fette.						
Spenglerarbeiten, s. Blechwaaren.						
Spermaceti, s. Wallrath.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
420. Spezereywaaren, alle nicht eigens belegte . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
421. Spiegel:						
a) vollendete:						
1) ohne Rahmen .	„	20	—		frey.	
2) mit Rahmen . .	„	30	—		frey.	
b) Folien . . .	„	1	40	„	—	6¼
Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats, ſ. Kartenmacherarbeiten.						
Spielpfenninge, ſ. Dantes.						
Spielwerk (Kinderſpielzeuge) ſ. Holzwaaren, feine.						
Spiesglas, ſ. Antimonium.						
422. Spiritus:						
a) als Getränk . .	„	10	—	„	—	6¼
b) mediciniſche . .	„	10	—	„	—	6¼
c) wohlriechende, ſ. Wohlgeruchwaaren.						
423. Spitzen, alle, von Leinen, Seide ꝛc. . . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
424 Sporerarbeiten . . .	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
425. Spreu		frey.		1 ſpänn. Fuhr.	—	2
				2 ſpänn.	—	4
				mehrſpännig.	—	6
Spritzen, ſ. Feuerſpritzen.						
426. Stärke	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
427. Stahl:						
a) roher, unverarbeiteter .	„	3	20		frey.	
b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
1) gemeine . . .	„	15	—		frey.	
2) feine, als Gegenſtände des Galanteriewaarenhandels . . .	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
c) Stahldraht, ſ. Draht.						
d) Saiten, ſ. Drahtſaiten.						
Staniol (Zinnblech), wie Zinnfolien.						
Statuen, ſ. Bildhauerarbeiten.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
428. Steine:						
a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine		frey.			frey.	
b) Mühlsteine	Stück.	—	30		frey.	
c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte	Fuhr.	—	3		frey.	
d) Schleifsteine	Stück.	—	2		frey.	
e) Wetzsteine	100St	—	3		frey.	
f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr.	—	6	Fuhr.	—	3
g) Steinhauerarbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wassergründe, Tischplatten und Steine zum Lithographiren	Stück.	—	3	Stück.	—	1
Steindruckgegenstände, s. Kupferstiche.						
Steingeschirr, s. Kannenbäckerarbeiten.						
429. Steingut	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
Steinkohlen, s. Kohlen.						
Steinschusser, s. Schusser.						
430. Steine, medicinische	„	3	20	„	—	6¼
Steinöl, s. Oele.						
Sternanis, s. Badian.						
Stiefelkappen u. Stiefelschäfte, s. Leder.						
Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431. Stockmacherarbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—		frey.	
Stöpsel, s. Pantoffelholzarbeiten.						
432. Streu		frey.		1spänn. Fuhr	—	2
				2spänn.	—	4
				mehrspännig.	—	6
433. Streusand, aller	Sp. Ct.	3	20	Sp. Pf.	—	6¼
Strizlgelb, s. Erde.						
434. Stroh:						
a) gemeines		frey.		Fuhr.	—	12

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) feines, zur Fabrikation sortirtes . . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
c) Geflechte, feine, unverarbeitet . . .	„	5	—	„	—	6¼
d) Waaren:						
1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken . .	„	3	20		frey.	
2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte	„	30	—	„	—	6¼
3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
Strumpfstricker- und Strumpfwirkerarbeiten, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435. Süßholz	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
436. Süßholzsaft, Bärenzucker .	„	3	20	„	—	6¼
437. Sulzen:						
a) gemeine Holler-, Wachholder- u. d. gl. Sulzen .	„	6	40	„	—	6¼
b) feine zum Conditorey-Gebrauche, auch Consomme	„	20	—	„	—	6¼
Sumack, s. Schmack.						
438. Syrup	„	5	—	„	—	6¼
439. Syrupgeist	„	10	—	„	—	6¼
440. Tabak:						
a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln . . .	„	5	—	„	—	6¼
b) Tabakfabrikate aller Art, ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle .	„	20	—	„	—	6¼
Tabakbley, s. Bley.						
441. Tabaks:						
a) Dosen:						
1) gemeine . .	„	15	—		frey.	
2) feine . . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangsoll. vom	fl.	kr.
b) Pfeifen:						
1) erdene, gemeine, kölnische	Sp. Ct.	3	20			frey.
2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene, mit gemeinem Metalle beschlagene	„	15	—			frey.
3) gut beschlagene, meerschäumene, fein gemalte, porzellänene . . .	Sp. Pf.	1	—			frey.
c) Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
Talg, wie Unschlitt.						
442. Talk, venetianischer . .	„	—	12½	„	—	6¼
Talkerde, s. Erde.						
Tapeten:						
a) von Papier, s. Papier.						
b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443. Taschnerarbeiten . .	„	30	—	„	—	6¼
Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
444. Terpentin . . .	„	—	50	„	—	6¼
Terpentinöl, s. Oele.						
445. Terre de pipe-Arbeiten	„	20	—	„	—	6¼
446. Thee:						
a) gemeiner, medicinischer, componirter . . .	„	6	40	„	—	6¼
b) überseeischer, grüner, russischer	„	20	—	„	—	6¼
447. Theer	„	—	25			frey.
448. Theriak	„	5	—	„	—	6¼
Thermometer, s. Barometermacherarbeiten.						
449. Thiere, seltene Schauthiere:						
a) vierfüßige . . .	Stück.	1	—			frey.
b) Vögel . . .	„	—	30			frey.
450. Thon, Töpferthon . .		frey.				frey.
451. Thran, (Fischschmalz) .		frey.		„	—	6¼
Tinkal, s. Borax.						
Tischlerarbeiten, s. Schreinerarbeiten.						

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
Töpferarbeiten, s. Erdengeschirre.						
452. Tomback:						
a) rohes . . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
b) in Tafeln . . .	„	6	40	„	—	6¼
c) Waaren . . .	„	40	—	„	—	6¼
453. Torf		frey.			frey.	
Tornesol, Tornasolis, wie Schminke.						
Tragant, s. Gummi.						
Traß, s. Erde, gemeine.						
Trauben, s. Weinbeeren.						
454. Trippel:						
a) roh	„	—	12½		frey.	
b) präparirt . . .	„	—	25		frey.	
455. Tröbern, Trestern . .		frey.			frey.	
Trommeln, s. Schachtelmacherarbeiten, auch Maultrommeln.						
Trüffeln, s. Schwämme.						
456. Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten .	Ntt. Ct.	60	—		frey.	
457. Türkenbecher . . .	Sp. Ct.	40	—	„	—	6¼
Türkischroth gefärbt Garn, s. Garn						
458. Tusch	„	15	—	„	—	6¼
459. Uhren:						
a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sanduhren . . .	„	15	—	„	—	6¼
b) Pendeluhren mit hölzernen Räderwerken . .	„	5	—	„	—	6¼
c) Schwarzwälderuhren, gemeine hölzerne . . .	„	5	—		frey.	
d) alle feinern Häng-, Stock- und Wanduhren . .	„	40	—	„	—	6¼
e) Sackuhren . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp. Ct.	10	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl	kr.
g) Gehäuse, Kästen:						
1) für Stockuhren	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
2) für Sackuhren	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
Umbra, s. Erde.						
460. Unschlitt:						
a) roh und geschmolzen	Sp. Ct	—	50			frey.
b) Kerzen	„	10	—	„	—	6¼
Valeriana, s. Baldrian.						
Vanille, s. Gewürze, feine.						
461. Veilchenwurzeln	„	—	25	„	—	6¼
462. Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermil (vergoldete Silberarbeiten)	Sp. Pfd	1	—	„	—	6¼
463. Versteinerungen	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
464. Victualien, nicht eigens belegte, gemeine	„	—	12½			frey.
465. Vieh:						
a) Pferde	Stück	5	—			frey.
b) Fohlen, unter 1 Jahr	„	1	—	Stück	1	—
c) Maulthiere	„	1	12	„	—	25
d) Esel	„	—	3	„	—	12
e) Stiere	„	2	—	„	—	12
f) Ochsen	„	5	—	„	—	12
g) Kühe	„ *)	2	—	„	—	12
h) Rinder, Terzen u. Jährlinge	„ **)	1	30	„	—	12
i) Kälber, unter 1 Jahr	„ ***)	—	30	„	—	6
k) Schweine	„	—	20			frey.
l) Frischlinge	„	—	12	„	—	3
m) Spanferkel	„	—	3	„	—	1
n) Schaafe, Hammel, Widder:						
1) gemeine	„	—	12			frey.
2) veredelte:						
α) Hammel und Widder		frey.		„	—	3
β) Schaafe	„	—	6	„	—	3
o) Lämmer	„	—	3	„	—	1
p) Geisvieh, Böcke, Ziegen	„	—	9			frey.
q) Kitze	„	—	3	„	—	1

*) 45 kr. für die Grenzbewohner. **) 30 kr. für die Grenzbewohner. ***) 6 kr. für die Grenzbewohner.

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Vinum sanctum, s. Weine.						
Violenwurz, s. Veilchenwurz.						
466. Vipern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
467. Vipernpulver	„	5	—	„	—	6¼
Viſetholz, s. Farbhölzer.						
468. Vitriol:						
a) Eiſenvitriol, ordinärer	„	1	15		frey.	
b) Kupfervitriol	„	5	—	„	—	6¼
c) Zinkvitriol (Galitzenſtein)	„	5	—		frey.	
d) Erde, s. Erde.						
e) Oel	„	3	20		frey.	
469. Vögel:						
a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück	—	1½	Stück	—	¼
b) todte	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
Vogelbeeren, s. Beeren.						
Vogelhäuſer, s. Draht.						
Wachholderbeeren, s. Beeren.						
470. Wachs:						
a) rohes, ungebleichtes	„	—	50	„	—	6¼
b) gebleichtes	„	5	—	„	—	6¼
c) Wachszieherarbeiten	„	30	—	„	—	6¼
d) Pouſſirarbeiten und Wachsfiguren	„	30	—	„	—	6¼
e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle	„	20	—	„	—	6¼
f) Taffent	„	20	—	„	—	6¼
g) Kleb-, Pech- od. Baumwachs	„	1	40	„	—	6¼
Waffenſchmidarbeiten, s. Eiſenwaaren.						
Wagenſchmiere s. Schmutzwaaren						
Wagnerarbeiten, s. Gefährte.						
471. Waid	„	—	25	„	—	6¼
Waidaſche, s. Potaſche.						
472. Waldrauch	„	3	20	„	—	6¼
Walkerde, s. Erde.						
Wallfiſchbarden, s. Fiſchbein.						
473. Wallrath:						
a) roh	„	1	40	„	—	6¼
b) verarbeitet zu Lichtern	„	10	—	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
Waschblau, s. Farbwaaren.						
474. Wasser:						
a) gebranntes, s. Branntwein.						
b) mineralisches . . .	Sp. Ct.	—	25			frey.
c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
475. Wasserbley (Molibdän).						
a) unverarbeitet . .	„	—	12½	Sp. Ct.	—	12½
b) verarbeitet . . .	„	15	—			frey.
Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476. Watte:						
a) von Baumwolle . .	„	5	—	„	—	6¼
b) von Seide . . .	„	10	—	„	—	6¼
c) von Werg . . .	„	1	40	„	—	6¼
Wau, s. Farbkräuter.						
Weberarbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477. Weberkämme und Wepfen .	„	—	25	„	—	6¼
Weberröhre, s. Röhre.						
Weiden:						
a) in Büscheln, s. Holz.						
b) Körbe, s. Korbmacherarbeiten.						
478. Weine:						
a) alle rothen und weißen ausländischen *) . .	„	10	—	„	—	6¼
b) weiße Seeweine, über Lindau eingeführt . . .	„	1	40			frey.
c) Moste, alle, wie die Weine.						
479. Weinbeeren:						
a) frische, in Trauben .	„	—	50	„	—	6¼
b) getrocknete . . .	„	5	—	„	—	6¼
480. Weineinschlag . . .	„	3	20	„	—	6¼
Weinhefe, s. Hefe.						
481. Weingeist	„	10	—	„	—	6¼
482. Weinstein:						
a) roher u. einmal krystallisirter		frey.		„	—	6¼
b) präparirter . . .	„	1	40	„	—	6¼

*) Inländische Weine (rothe und weiße) sind frey im Ausgange.

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
Weizensaft, s. Essenzen.						
483. Werg von Flachs oder Hanf	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	12½
Werkstühle für Handwerker und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484. Wermuthgeist	„	10	—	„	—	6¼
Wetzsteine, s. Steine.						
485. Weihrauch	„	3	20	„	—	6¼
Wicken, s. Früchte.						
486. Wildpret	„	1	40	„	—	6¼
487. Wißmuth (Markasit) . .	„	—	12½	„	—	6¼
488. Wohlgeruchwaaren . .	„	60	—	„	—	6¼
489. Wolle:						
a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle:						
1) rohe, ungekämmte .	„	—	12½	„	—	25
2) gekämmte . . .	„	5	—	„	—	25
3) von den Hauptwollenmärkten ausgehende *)	„	—	—		frey.	
b) gefärbte	„	10	—	„	—	12½
c) Flocken, Wollabfälle, Tuchschererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen .	„	—	25	„	—	25
d) Garne, s. Garne.						
e) Wollkratzen, s. Karbätschen.						
f) Tuch- und Wollenwaaren, alle, mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt . .	Ntt. Ct.	60	—		frey.	
Wollkämme, s. Kammacherarbeiten.						
Würste, s. Fleisch.						
Wurzeln, nicht eigens belegte:						
a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.						
b) medicinische, s. Apothekerwurzeln.						

*) Unter den Hauptwollenmärkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerialconcessionen errichtet wurden oder ferner errichtet werden.

Gegenstände	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
490. Zaffer	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
491. Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt .	„	15	—		frey.	
Zeben, s. Früchte.						
Ziegelsteine, s. Steine.						
492. Ziegenflaum	„	—	25	„	—	6¼
493. Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle .	1fl. Wth	—	3		frey.	
Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze, feine.						
494. Zink:						
a) Erz		frey.		„	—	6¼
b) Metall, rohes, unverarbeitetes . . .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
c) Zinkblech und Draht .	„	6	40		frey.	
495. Zinn:						
a) altes, und alle zerbrochene Zinnwaaren . .		frey.		„	—	50
b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc. .	„	—	12½	„	—	6¼
c) gestrecktes und gewalztes	„	6	40		frey.	
d) Folien . . .	„	1	40		frey.	
e) Asche	„	—	12½		frey.	
f) Zinngießerwaaren, alle	„	15	—		frey.	
g) Zinnsalz	„	5	—	„	—	6¼
496. Zinnpber	„	3	20	„	—	6¼
497. Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse	„	3	20	„	—	6¼
Zitronen, s. Früchte.						
Zitze, s. Baumwolltücher.						
498. Zöger von Schilf . .	„	1	40		frey.	
499. Zucker:						
a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpenzucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern .	„	12	20	„	—	6¼

Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt .	Sp.Ct.	15	—	Sp.Ct.	—	6¼
c) roher, für Raffinerien:						
1) verpackt in Kisten und Fässern . . .	„	5	—	„	—	6¼
2) verpackt in Säcken .	„	5	50	„	—	6¼
d) Waaren, alle, auch Gerstenzucker . . .	„	20	—	„	—	6¼
500. Zünd- oder Kupferhütchen .	„	30	—	„	—	6¼
501. Zünd- und Knallpillen .	„	15	—	„	—	6¼
502. Zündmaschinen . . .	„	40	—	„	—	6¼
Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
Zwieback:						
a) gemeiner, } s. Brod.						
b) süßer, }						
503. Zwiebeln:						
a) große, zum Genusse .	1fl.Wth	—	3		frey.	
b) kleine, zum Stecken .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
c) Blumenzwiebeln . .	„	—	12½		frey.	
d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
Zwilch, s. Leinwand.						
Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504. Zwirn, leinener:						
a) weiß und gefärbt. .	„	10	—	„	—	6¼
b) feiner gefärbter . .	„	15	—	„	—	6¼
Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beylage A. Eingangszoll

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6
16	—	20	—	frey.		11	—	15	—	frey.	
		u. darüber						u darüber			

Beylage B. Ausgangszoll

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.		1	—	10	59	frey.	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29		24
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29		—
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36
25	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24
		u. darüber						u. darüber			

vom Getreide.

Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frey.	
9	—	12	—	frey.				u. darüber			
		u. darüber									

vom Getreide.

Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	59	frey.		1	—	4	59	frey.	
9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		u. darüber						u. darüber			

Beylage IX.

Gesetz,

die Revision des Lehenedictes betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Lehenedict vom 7. July 1808, in Berücksichtigung des von der Ständeversammlung des Jahres 1825 vorgetragenen Wunsches, einer Revision in denjenigen Puncten, deren Abänderung gedachter Wunsch bezielte, unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr hierüber, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

1.

Die Verbindlichkeit Unserer Lehenleute zur Stellung von Lehenpferden, und die in dem Lehenedicte §§. 81–83. anstatt dieses Lehendienstes dem Ritterlehen auferlegte Ablösungstaxe soll, vom 1. October 1828 an, gänzlich und ohne Ausnahme aufgehoben seyn.

Auch für die Vergangenheit findet eine Forderung der gedachten Taxe oder irgend einer Abfindung für den ehemaligen Lehendienst nicht mehr statt. Es werden daher alle, sowohl auf gerichtlichem als administrativem Wege vor der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes deßfalls geschehenen Forderungen als niedergeschlagen erklärt.

2.

Die in dem Lehenedicte §. 52–54. festgesetzten Kanzleygebühren sollen für die Zukunft vom 1. October 1828 an nicht mehr erhoben werden, wogegen die Lehentaxe, wie sie ebendaselbst §. 50. nach sechs Classen festgesetzt ist, – so wie die §. 51. erwähnte, durch das Stempelgesetz gebotene Entrichtung der Stempelgebühr unverändert bleibt.

Jedoch soll künftig der Gradationsstempel nur für den Lehenbrief, nicht aber für den Lehenrevers in Anwendung kommen, und die Lehentaxe bey Lehen der sechsten Classe in keinem Falle drey Procente des Lehenwerthscapitals übersteigen.

3.

Consense zur Verpfändung von Ritterlehen, wofür künftig anstatt der in dem Lehenedicte §. 94. festgesetzten Kanzleytaxen nur die Taxe eines Atteste zu entrichten ist, sollen, wenn das Lehen auf mehr als zwey Augen steht, bis auf dreyßig Jahre, wenn es auf mehr als vier Augen steht, bis auf funfzig Jahre, und wenn es nach den Statuten eines Creditvereins, von welchem das Capital nachgesucht wird, erforderlich ist, ausnahmsweise auch auf zwey und funfzig Jahre, — nach vorhergegangener Zustimmung der lebenden Lehennachfolger, ertheilt werden können, jedoch nur auf die Hälfte des Lehenwerthes, dessen Bestimmung übrigens, nach eigener Wahl des Lehenbesitzers, entweder nach der Vorschrift vom 12. December 1811, oder auch vermittelst Schätzung geschehen kann, und unter der Verpflichtung für den Lehenbesitzer, mit dem Gesuche um den Consens einen Tilgungsplan zur Genehmigung vorzulegen, und denselben, wie er genehmiget werden wird, zu vollziehen, wenn der Consens auf mehr als fünf Jahre, oder wenn die Verlängerung eines abgelaufenen gesucht wird.

Hiebey ist noch besonders verordnet:

a) Der oberste Lehenhof des Reiches darf einen Verpfändungsconsens nicht verweigern, wenn der denselben nachsuchende Vasall den Beweis führt, daß er vor dem Erscheinen des Lehenedictes das unbestrittene Recht besessen habe, einen solchen Consens unverweigerlich zu fordern.

b) Für die minderjährigen Lehenfolger sollen zum Behufe der Zustimmung in die Ertheilung der Ver-

pfändungsconsense besondere Vormünder aufgestellt werden, deren Einwilligung durchaus eine für immer verbindende Kraft hat, wenn die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt ist.

c) Wenn ein Vasall zum Behufe der Ausstellung eines Verpfändungsconsenses eine Schätzung verlangt, so soll dieselbe auf seine Kosten geschehen; verstehen sich alle Interessenten über die Art der Schätzung nicht gütlich, so muß diese gerichtlich vorgenommen werden.

d) Der Gradationsstempel soll vor der Hand nur allein für die Schuldurkunde entrichtet werden; der agnatische, vormundschaftliche und obervormundschaftliche Consens, der Tilgungsplan und die Fassion unterliegen nach Analogie des Abschnittes II. §. 5. des Stempelgesetzes vom 18. Dec. 1812 dem drey Kreuzer-, die Consensurkunde aber dem fünfzehn Kreuzer-Classenstempel.

4.

Die gezwungene Lehenallodification hört mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auf.

5.

Thron- und Canzleylehen, so wie auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit dürfen nur mit dem Consense des Königs allodificirt werden.

Den Besitzern derjenigen Ritter- oder Beutellehen, deren Allodification auf den Grund des Lehenedicts vom 7. July 1808 und des organischen Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 bereits eingeleitet ist, bleibt das Recht zur Allodification nach den bisherigen Normen vorbehalten, wenn sich dieselben bey Unserm Staatsministerium der Finanzen unwiderlegbar ausgewiesen haben, daß sie auf den Grund des erwähnten Lehengesetzes vom 7. July 1808 und des organischen